

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Eigenbetrieb "Stadtwohnung Gaggenau"	
Sitzungsvorlage (Standard) 2024/078	2
TOP Ö 3 Steuerung der baulichen Nutzung in der östlichen Murgtalstraße in Bad Rotenfels	
Sitzungsvorlage (Standard) 2024/072	4
Anlage 1 - Abgrenzungsplan, Stand 12.03.2024 2024/072	9
Anlage 2 - Satzung Veränderungssperre, Stand 12.03.2024 2024/072	10
TOP Ö 4 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab Schuljahr 2026/27	
Sitzungsvorlage (Standard) 2024/077	12
TOP Ö 5 Dachsanierung Katholischer Kindergarten St. Marien	
Sitzungsvorlage (Standard) 2024/082	21
TOP Ö 6 Neubau von zwei Jugend-Soccer-Courts durch den Fußballverein Bad Rotenfels 1913 e.V.	
Sitzungsvorlage (Standard) 2024/080	23
TOP Ö 7 Teilregionalplan Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein	
Sitzungsvorlage (Standard) 2024/070	25
Anl. 1 Suchraumkarte, Stand 26.07.2023 2024/070	34
Anl. 2 Entwurf Regionalplan - Textteil und Begründung, Stand Januar 2024 2024/070	35
Anl. 3 Übersichtsplan und Teilkarte 12, Stand November-Dezember2023 2024/070	44
Anl. 4 Übersichtsplan Windenergieanlagenplanung SWG, Stand 16.02.2024 2024/070	47

Anlagen

Dagegen befinden sich Anlagen der Eigenwerbung unmittelbar am Ort der jeweiligen Leistung. Diese wären als Nebenanlage zu qualifizieren, da sie der Hauptnutzung, sprich dem jeweiligen Gewerbe, dienen.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach den Vorschriften des § 34 Baugesetzbuch (BauGB), wonach sich Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen müssen.

Bei einer Betrachtung der bestehenden Nutzungsstruktur ergibt sich ein heterogenes Bild. Das Vorhaben befindet sich in einem Bereich, in dem die Wohnnutzung zwar nach absoluten Geschossflächengrößen dominiert. Allerdings bestehen zum Beispiel direkt auf dem Grundstück der Murgtalstraße 89 (Tankstelle) und in der näheren Umgebung auch signifikante Gewerbenutzungen, insbesondere Ladengeschäfte in den Erdgeschosszonen, die nicht nur der Versorgung des Gebiets dienen. Während der nordwestlich zum Vorhaben gelegene Bereich der Murgtalstraße klar einem „Mischgebiet“ (gem. § 6 BauNVO) zugeordnet werden kann, schließt südlich des Vorhabens ein „Allgemeines Wohngebiet“ (gem. § 4 BauNVO) an. Im Bereich des Vorhabens entspricht die Eigenart der näheren Umgebung im Hinblick auf die Art der baulichen Nutzung jedoch nicht eindeutig einem dieser beiden Baugebietstypen, sodass von einer „Gemengelage“ auszugehen ist.

Aufgrund der Lage direkt an der Murgtalstraße in Richtung des alten Ortskerns und den sich entwickelnden städtebaulichen Missständen, wie Leerstand im Gewerbe und einsetzende bauliche Defizite, wäre eine Werbeanlage der Fremdnutzung, in der vorgesehenen Dimensionierung, nicht ortstypisch, sondern schädigend für die Gestalt des Ortsbildes und somit in der Konsequenz städtebaulich nicht zu befürworten. Zudem würde damit die negative städtebauliche Wirkung von baulich mangelhaft beschaffenen Gebäuden in der Umgebung, zusammen mit der Ballung von Werbeanlagen an der Murgtalstraße 89 für den Straßenzug entlang der Murgtalstraße verfestigt werden.

Eine auf Basis des § 34 BauGB begründete Ablehnung wäre in Zusammenhang der bestehenden, heterogenen Nutzung voraussichtlich nicht möglich. Die Zulässigkeitsprüfung nach der Art der baulichen Nutzung erfordert auch in Gemengelagen eine „typisierende“ Betrachtungsweise, ähnlich der Begrifflichkeiten der Baunutzungsverordnung. Eine Ablehnung einer Werbeanlage als gewerbliche Hauptanlage in einem Bereich, in dem weiteres nicht oder nicht wesentlich störendes Gewerbe existiert, wäre somit im Rahmen des § 34 BauGB voraussichtlich nicht rechtssicher zu begründen. Es wäre zudem fraglich, ob im Rahmen des § 34 BauGB auch zwischen Werbeanlagen der Fremd- und Eigennutzung differenziert werden kann. In der Umgebungsbebauung existieren bereits Werbeanlagen, die der Eigenwerbung der dort ansässigen Betriebe dienen. Es handelt sich zum einen um den Preismast der vorhandenen Tankstelle sowie klassische Schaufensterwerbung oder Betriebsinhaberschilder des Gewerbes in der Umgebung, die jedoch alle nur dem gewerblichen Nutzungsspektrum vor Ort entsprechen und auch im Hinblick auf ihren Anbringungsort und ihre Dimensionierung nicht störend zu Tage treten. Nach Auffassung der Verwaltung dürfte die beantragte Fremdwerbung im Hinblick auf die vorhandene Eigenwerbung stattdessen deutlich als Fremdkörper in Erscheinung treten.

Um dauerhaft eine nachhaltige Steuerung der Werbeanlagen zu ermöglichen, empfiehlt die Verwaltung, einen Bebauungsplan inklusive örtlicher Bauvorschriften aufzustellen und diese Vorgehensweise durch den Erlass einer Veränderungssperre abzusichern.

1.2) Berücksichtigung städtebaulicher Entwicklungskonzepte

Zur Steuerung der Einzelhandelsentwicklung hat die Stadt Gaggenau im Jahr 2010 ein „Einzelhandels- und Zentrenkonzept“ aufgestellt. Darin sind u.a. auch Nahversorgungsbereiche der Gaggenauer Stadtteile definiert, welche die Entwicklung des Einzelhandels und die Bündelung von stadtstrukturellen Funktionen sicherstellen sollen. Der Bereich der Ortsmitte Bad Rotenfels befindet sich in einem solchen Nahversorgungsbereich. Die Umgebung der Murgtalstraße 89 befindet sich nicht mehr in diesem Nahversorgungsbereich.

Im Juli 2022 beauftragte die Stadt Gaggenau die Erarbeitung eines Gutachtens zur Überarbeitung und Aktualisierung des bestehenden Vergnügungsstättenkonzepts. Im Anschluss hat die Verwaltung einen neuen Entwurf des Vergnügungsstättenkonzepts ausgearbeitet. In dem neuen Entwurf, der am 18.03.2024 im Gemeinderat behandelt wurde, werden zwei Bereiche im Stadtgebiet definiert, in denen Vergnügungsstätten künftig ausnahmsweise zugelassen werden sollen.

Wie zahlreiche Beispiele aus anderen Städten zeigen, führt eine vermehrte Ansiedlung von Vergnügungsstätten oftmals zu negativen städtebaulichen Auswirkungen. Aufgrund der in der Regel hohen Gewinnmargen der Vergnügungsstätten im Vergleich zu anderen Nutzungen droht ein Verdrängungseffekt von Einzelhandel, Gastronomie, alltäglichen Dienstleistungen und Wohnen.

Zum anderen droht ein sogenannter „Trading-Down“-Effekt. Der Begriff beschreibt das Phänomen, dass oftmals vorhandene innerortsübliche, tendenziell hochwertigere Angebote und Nutzungen Vergnügungsstätten meiden, und aus deren Umfeld weichen. Einzelhandel, Gastronomie, alltägliche Dienstleistungen – aber auch Wohnen – sind als hervorgehobene zentrale und möglichst lebendige Lebens-, Kommunikations- und Aufenthaltsorte städtebaulich besonders gewünscht.

Da die negativen Verdrängungseffekte von Vergnügungsstätten durchaus vergleichbar mit denen von Werbeanlagen sind und die Problematik der städtebaulichen Wirkung von mangelhaft baulich beschaffenen Gebäuden in der Umgebung und bereits vorhandene Werbeanlagen entlang der Murgtalstraße bereits besteht, bietet es sich an, dieses Thema mit dem aufzustellenden Bebauungsplan aufzugreifen.

In dem Gebiet entlang der Murgtalstraße könnten Vergnügungsstätten ggf. ausnahmsweise zulässig sein. Da der Entwurf des Vergnügungsstättenkonzepts allerdings explizit zwei potentielle, künftige Standorte für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet Gaggenau festlegt, ist es aus städtebaulicher Sicht auch im Sinne der Wohn- und Lebensqualität entlang der Murgtalstraße sinnvoll, Vergnügungsstätten entlang der Murgtalstraße auszuschließen.

2) Planungsziele

Ziel der Planung ist es, durch geeignete bauplanungsrechtliche Festsetzungen sowie örtliche Bauvorschriften eine maßvolle und geordnete Werbeanlagenentwicklung zu ermöglichen. In diesem Zuge soll ebenso die rechtsverbindliche Umsetzung des derzeit noch in Fortschreibung befindlichen Vergnügungsstättenkonzepts erfolgen und Vergnügungsstätten entlang der Murgtalstraße ausgeschlossen werden.

Die vorgesehenen Regelungsinhalte des Bebauungsplanes sowie die der örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. nachfolgende Punkte umfassen und damit dazu beitragen, die o.g. Planungsziele zu verwirklichen:

- Ausschluss von Vergnügungsstätten (Bebauungsplan)
- Ausschluss von Werbeanlagen der Fremdnutzung (örtliche Bauvorschriften)
- Regelung der Eigenwerbung (örtliche Bauvorschriften)

Weitere Festsetzungen, z.B. zum „Maß der baulichen Nutzung“ sind nicht geplant, sodass der Bebauungsplan als „einfacher Bebauungsplan“, gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird.

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist Voraussetzung für die weitergehende Sicherung der o.g. Ziele durch eine Veränderungssperre (siehe unter 5.).

3) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist dem Abgrenzungsplan vom 12.03.2024 zu entnehmen (Anlage 1).

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs und Aufteilung in zwei Teilbereiche ergibt sich aus der unmittelbaren, ortsbildprägenden Lage entlang des Straßenzugs der Murgtalstraße und der Geltungsbereiche von rechtskräftigen Bebauungsplänen, welche bereits Regelungen zu Werbeanlagen beinhalten.

4) Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planungsziele während des Aufstellungsverfahrens soll eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Sinne des § 14 ff. BauGB beschlossen werden. Auf Basis der Veränderungssperre kann eine Ablehnung des Bauantrags erfolgen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung über die Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan. Diese entspricht der vorgesehenen Abgrenzung des Bebauungsplans. Der Inhalt der Satzung kann dem Satzungsentwurf (Anlage 2) entnommen werden.

5) Aufstellungsverfahren und weiteres Vorgehen

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 9 Abs. 2b BauGB. Diese Vorgehensweise wird dadurch ermöglicht, dass der Bebauungsplan mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten die Ziele der o.g. städtebaulichen Entwicklungskonzepte verfolgt. Die Vorschriften zum Thema Werbeanlagen werden dagegen in der Satzung über örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

Im beschleunigten Verfahren ist die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB nicht erforderlich. Der nächste Schritt im Aufstellungsverfahren ist daher, nach Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs und einem entsprechenden Beschluss durch den Gemeinderat, die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 BauGB. Sie ist zunächst für zwei Jahre wirksam.

Beschlussvorschlag

1. Bebauungsplan „Östliche Murgtalstraße“

Für den Bebauungsplan „Östliche Murgtalstraße“ in Bad Rotenfels wird gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 12.03.2024 schwarz umrandete Flächen.

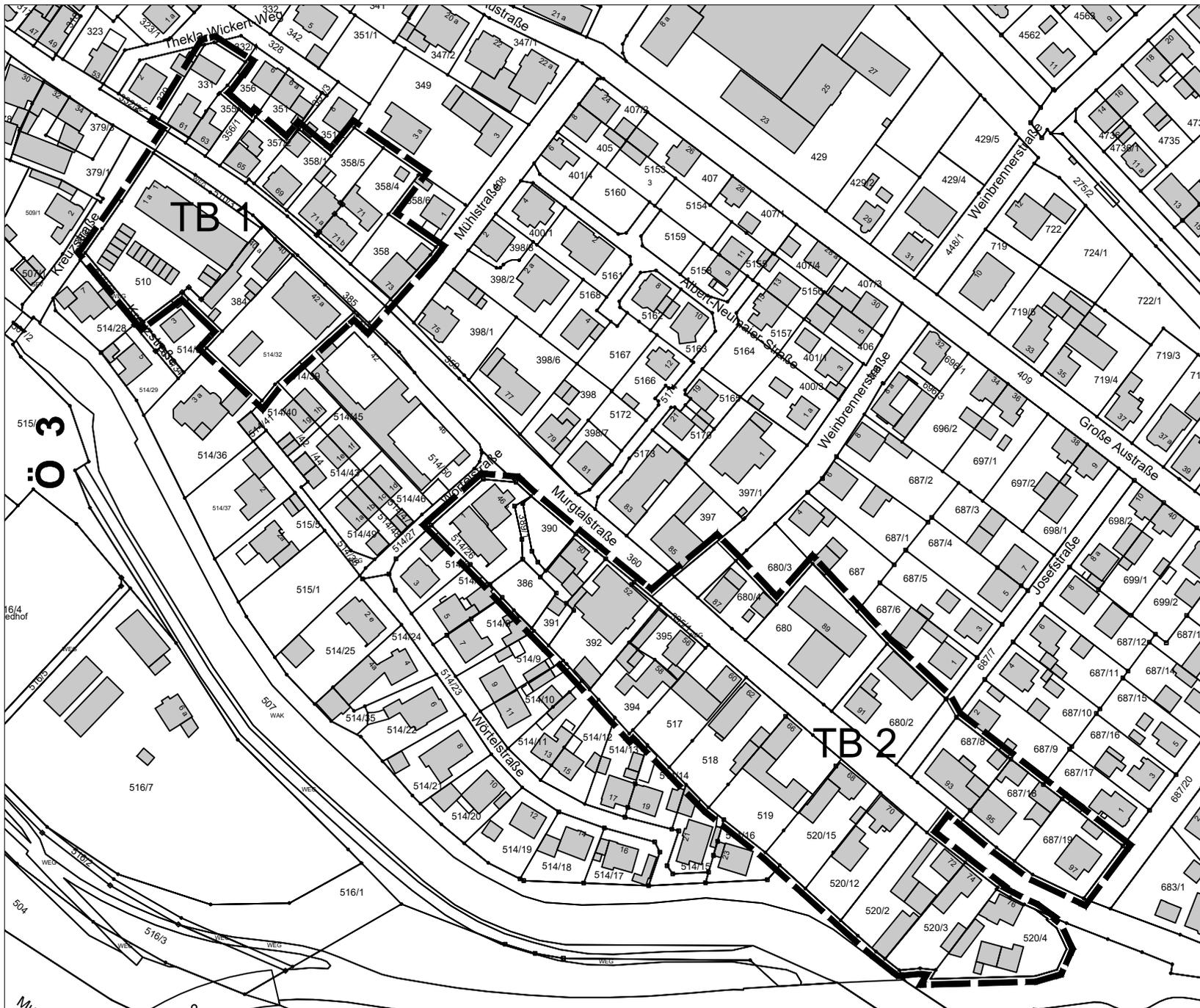
2. Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung des Bebauungsplans „Östliche Murgtalstraße“ in Bad Rotenfels wird der als Anlage 2 beigefügte Entwurf der Satzung über die Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 12.03.2024 schwarz umrandeten Flächen.

Anlagen

Anlage 1 - Abgrenzungsplan, Stand 12.03.2024

Anlage 2 - Satzung Veränderungssperre, Stand 12.03.2024



- LEGENDE:
-  Abgrenzung des Geltungsbereiches
 - TB 1 Teilbereich 1, 8059 m²
 - TB 2 Teilbereich 2, 17194 m²

 **GAGGENAU**

STADTTEIL BAD ROTENFELS

BAUGEBIET:
"ÖSTLICHE MURGTALSTRASSE"
 Im vereinfachten Verfahren nach §13a BauGB

ABGRENZUNGSPLAN



STÄDTEBAU UND UMWELT
 ABT. STADTPLANUNG

12.03.2024

BEARBEITUNG : M. JUNG
 ZEICHNERIN : N. BORDASCH-STREEB

M. 1:2000

GEÄNDERT: PLAN NR. 2.47.6

Satzung

**über die Veränderungssperre für das Gebiet
„Östliche Murgtalstraße“
im Stadtteil Bad Rotenfels
der Großen Kreisstadt Gaggenau
(12. März 2024)**

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 15. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Östliche Murgtalstraße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den gesamten Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Östliche Murgtalstraße“. Im Einzelnen umfasst der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre die auf dem als Anlage 1 beigefügten Abgrenzungsplan vom 12. März 2024 schwarz umrandeten Flächen.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 - Erhebliche oder wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken, baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Gaggenau,

Michael Pfeiffer
Oberbürgermeister

2) Zeitlicher Umfang des Betreuungsanspruchs

- Schulzeiten

Kinder im Grundschulalter werden demnach über einen Betreuungsanspruch von acht Zeitstunden von Montag bis Freitag in mindestens 48 von 52 Wochen eines Jahres verfügen. Mit Klassenstufe 1 in Schuljahr 2026/27 beginnend wird der Anspruch schuljährlich um eine Klassenstufe aufwachsen. Ab Schuljahr 2029/30 wird sich der Anspruch daher auf die Kinder aller vier Klassenstufen erstrecken.

Der Rechtsanspruch richtet sich kraft Bundesrecht an die Träger der Jugendhilfe, wird allerdings durch schulischen Unterricht und ergänzende Betreuung der Schulträger erfüllt werden müssen.

-Ferienzeiten

Ferner ist Ferienbetreuung in höherem Maße als bislang sicher zu stellen, da der Rechtsanspruch über die Unterrichtsphasen der Schulen hinausgeht.

Ferienbetreuung wird auch bislang schon an 38 Ferientagen an der Hans-Thoma-Schule angeboten. Dieses Angebot ist zugänglich für alle Kinder der Gaggenauer Grundschulen.

Dieser Betreuungszeitraum soll mit Einführung des Rechtsanspruchs erweitert werden, wobei das Land die Rahmenbedingungen der Betreuung in den Schulferien rechtlich und finanziell festlegen muss. Für maximal vier Ferienwochen pro Schuljahr soll kein Betreuungsangebot erforderlich sein. Auch weiterhin kann das Angebot zentral an einer Schule erbracht werden.

Für die anspruchserfüllende Umsetzung der Ferienbetreuung besteht auf Landesebene noch Klärungsbedarf.

3) Wochenmodelle

Sechs Zeitmodelle stehen künftig für die gesetzlichen Ganztagsgrundschulen zur Verfügung:

3 Tage à 7 Zeitstunden	4 Tage à 7 Zeitstunden	5 Tage à 7 Zeitstunden
3 Tage à 8 Zeitstunden	4 Tage à 8 Zeitstunden	5 Tage à 8 Zeitstunden

Alle bisher genehmigten Ganztagsgrundschulen stehen unter Bestandschutz und können ihren bisher genehmigten Ganztags weiterhin fortführen.

4) Geltendmachung des Rechtsanspruchs

Die Ganztagsgrundschule und das Schulbetreuungsangebot wirken auch über den eigenen Schulbezirk hinaus anspruchserfüllend. Dies unter der Berücksichtigung einer zumutbaren Wegstrecke von bis zu 30 Minuten für die Erreichbarkeit der Schule mit dem seitens der Eltern gewünschten Betreuungsangebot.

Das über den Rechtsanspruch zu erfüllende Betreuungsangebot wird auch zukünftig nicht an allen Schulen von allen Eltern in vollem Umfang nachgefragt werden. Deshalb wird die Umsetzung des Rechtsanspruchs in Abstimmung mit allen Gaggenauer Grundschulen erarbeitet und soweit erforderlich noch ausgebaut. Hierbei kann nicht immer gewährleistet

werden, dass die wohnortnahe Schule das gewünschte Betreuungsangebot bietet und Schulbezirkswechsel ggfs. erforderlich werden. Dies war jedoch auch bislang bereits der Fall, wenn die wohnortnahe Schule das gewünschte Betreuungsangebot (z.B. Ganztagschule) nicht vorhält (siehe auch Punkt 5).

Die Erziehungsberechtigten erklären im Zuge ihrer Schulanmeldung bis 15.02. den zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs ihrer Kinder im nachfolgenden Schuljahr rechtsverbindlich. Der nach 15.07. artikuliert Bedarf für das folgende Schuljahr ist zwar im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich, jedoch nicht mehr mit einem Rechtsanspruch verbunden.

Klare Planungsgrundlage ist für den Schul- und Jugendhilfeträger unerlässlich.

Zahl der Anspruchsberechtigten in den Schuljahren 2026/27 bis 2029/30
(Einschulungszahlen auf Grundlage der Geburtenzahlen)

Schuljahr	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4	Gesamt
2026/27	274	---	---	---	274
2027/28	317	274	---	---	591
2028/29	272	317	274	---	863
2029/30	248	272	317	274	1.111

Im Schuljahr 2023/24 wurden von 1.076 Schülerinnen und Schülern (SuS) im Grundschulalter 419 SuS in einem kommunalen Betreuungsangebot an einer Halbtagschule und 350 SuS an einer Ganztagsgrundschule betreut.

Verlässliche Grundschule im Schuljahr 2023/24	Belegte Betreuungsplätze an Schultagen	Freie Betreuungsplätze an Schultagen	Belegte Plätze in der Ferienbetreuung	Freie Plätze in der Ferienbetreuung
Bernsteinschule	25	0	26	24
Ebersteinschule	65	10	69	6
Eichelbergschule	41	9	70	5
GS Hörden	32	18	37	13
GS Michelbach	29	21	39	11
GS Oberweier	30	20	33	17
Hans-Thoma-Schule	49	1	62	13
Hebelschule	23	2	44	6
Merkurschule	30	20	55	20
Gesamt	324	101	435	115
Gesamtplätze:	an Schultagen 425		in der Ferienbetreuung 550	

Die Inanspruchnahme

Ganztage an Grundschulen im Schuljahr 2023/24	Belegte Betreuungsplätze an Schultagen in den Randzeiten	Freie Betreuungsplätze an Schultagen in den Randzeiten	GTS-Kinder in der Ferienbetreuung	Freie Betreuungsplätze in der Ferienbetreuung
Ebersteinschule	37	13	37	13
Hans-Thoma-Schule	42	58	25	50
Merkurschule	2**	98	*	*
Eichelbergschule	38	37	*	*
Hebelschule	36	39	*	*
Gesamt	155	245	62	63

*Ferienbetreuung über VGS

** Spätbetreuung an der Merkurschule wird ab 24/25 nicht mehr angeboten

Ganztage an Grundschulen im Schuljahr 2023/24	Belegte GTS-Plätze	Freie GTS-Plätze	Kapazität GTS-Plätze	Zu Mittagessen angemeldet
Ebersteinschule	50	0	50	50
Hans-Thoma-Schule	86	14	100	86
Merkurschule	61	14	75	61
Eichelbergschule	72	3	75	71
Hebelschule	69	6	75	67
Gesamt	338	37	375	335

Die vorhandenen Kapazitäten werden zu 90,4 Prozent ausgeschöpft. Demnach bestehen noch 9,6 Prozent freie Kapazitäten an den Ganztagsgrundschulen.

Die Städte und der Städtetag BW gehen unter Berücksichtigung der weiteren Erhebung von Betreuungsentgelten von einer Erhöhung dieser Quote durch den Rechtsanspruch von 10 bis 20 Prozent aus. Neben der mengenmäßigen Steigerung ist durch den Rechtsanspruch auch eine Erweiterung der täglichen Betreuungszeiträume zu erwarten, sowohl in den Schulzeiten als auch in den Ferienzeiten.

Die Betreuungsquote liegt bei Grundschulkindern im Schuljahr 2022/23 im landesweiten Durchschnitt bei 57,1 Prozent. Diese lag in Gaggenau im Ganztage bei 28,4 Prozent und insgesamt bei 66,5 Prozent.

Um die Ganztagskapazitäten zu erweitern, bedarf es an einigen Schulen weiterer Investitionsmaßnahmen. Diese sind auch bereits in Planung, da Förderanträge für den Ausbau von Ganztagsangeboten zur Verfügung stehen. Da die Fördermittel (Förderquote 70 %) im „Windhundverfahren“ vergeben werden, müssen Förderanträge zeitnah gestellt werden, um hier als Kommune berücksichtigt zu werden.

Ganztag an Grundschulen im Schuljahr 2023/24	Aktuelle Kapazität	Möglicher Ausbaum	Gesamt	Voraussetzungen
Ebersteinschule	50	0	50	Keine räumlichen Kapazitäten vorhanden
Hans-Thoma-Schule	100	0	100	Keine räumlichen Kapazitäten vorhanden
Merkurschule	75	0	75	Keine räumlichen Kapazitäten vorhanden
Eichelbergschule	75	25	100	Schaffung weiterer Betreuungsräume (Auszug der RS-Klassen)
Hebelschule	75	25	100	Investitionsmaßnahme: Schaffung weiterer Betreuungsräume durch Sanierung vorhandener Räume im UG sowie Schulmensa und WC
Gesamt	375	50	425	

Rechtsanspruchserfüllende Betreuungszeiten kommunaler Betreuung sowie Unterricht

im Schuljahr 2023/24	Kommunale Betreuung Uhrzeiten	Unterricht Uhrzeiten	Gesamt Tg/Std.	Ferienbetreuung	Gesamt Tg/Std.
Ebersteinschule	7:30-8:40 12:10/13:00-14:00	7:50/8:40- 12:10/13:00 14:00-16:00	5 Tg. 8,5 Std	7:30 – 14:00 Uhr an 30 Ferientagen	6,5 Std
Hans-Thoma-Schule	6:30-7:50 12:10/13:00- 14:00 15:00-17:00	7:50- 12:10/13:00 14:00-15:00	5 Tg. 10,5 Std	7:30 – 17:00 Uhr an 38 Ferientagen	9,5 Std
Merkurschule	12:10/13:00 - 14:00 16:00–17:00	7:30- 12:10/13:00 14:00-16:00	4 Tg. 9,5 Std	7:30 – 14:00 Uhr an 30 Ferientagen	6,5 Std
Eichelbergschule	7:30-8:40 12:10/13:00-14:00	7:50/8:40- 12:10/13:00 14:00-15:00	4 Tg. 7,5 Std	7:30 – 14:00 Uhr an 30 Ferientagen	6,5 Std
Hebelschule	7:30-8:40 12:10/13:00-14:00	7:50/8:40- 12:10/13:00 14:00-15:00	4 Tg. 7,5 Std	7:30 – 14:00 Uhr an 30 Ferientagen	6,5 Std

Die Stadt Gaggenau bietet bedarfsorientiert den Eltern den Ganztag an. **Es ist beabsichtigt, den Rechtsanspruch auf vollumfänglichen Ganztag am Standort der Hans-Thoma-Schule zu erbringen.**

5) Übersicht der Schulbezirkswechsel

Um die Ressourcen zu bündeln, bietet der Schulträger bislang an zentralen und gut erreichbaren Schulen den Ganztag in den Grundschulen an. Der hohe finanzielle und personelle Aufwand erlaubt es nicht, den Ganztag ohne gewisse Voraussetzungen einzurichten. Eine Genehmigung wird daher nur erteilt, sofern die räumlichen Rahmenbedingungen gegeben sind und der Bedarf über Jahre auf über 20 SuS sicher prognostiziert werden kann.

So haben die SuS an den nicht Ganztagsgrundschulen die Möglichkeit, den Schulbezirk zu wechseln um eine Ganztagsgrundschule zu besuchen.

Im laufenden Schuljahr wurden nachstehende Schulbezirkswechsel vorgenommen, die teilweise auf dem Wunsch nach Ganztagsbetreuung und zum Teil auf anderweitiger familiärer Betreuung gründen.

GTS	nicht zum Schulbezirk zugehörige SuS	Anzahl
Ebersteinschule	3 Bad Rotenfels 2 Gaggenau 2 Hörden 7 Ottenau	14
Hans-Thoma-Schule	6 Bad Rotenfels 1 Hörden 1 Michelbach 1 Oberweier 5 Ottenau 1 Selbach 1 Sulzbach	16
Merkurschule	2 Bad Rotenfels 4 Gaggenau 5 Hörden 2 Michelbach 3 Sulzbach	16
Eichelbergschule	16 Gaggenau 1 Oberweier	17
Hebelschule	9 Gaggenau 2 Hörden 5 Ottenau 1 Selbach	17
Gesamt	31 Gaggenau 11 Bad Rotenfels 10 Hörden 3 Michelbach 2 Oberweier 17 Ottenau 2 Selbach 4 Sulzbach	80

6) Entgelte bei Wahrnehmung des Rechtsanspruchs

Für kommunale Betreuungsangebote in Ergänzung zum kostenfreien Unterricht wird auch nach Einführung des Rechtsanspruchs eine Entgelterhebung erforderlich sein, da die Inanspruchnahme auch weiterhin freiwillig erfolgt und damit eine bedarfsgerechte Nachfrage sichert. Diese bedarfsgerechte Nachfrage ist mit Blick auf die (finanziellen) Anforderungen an räumliche und personelle Ausstattung des Angebots ein wichtiger Faktor.

7) Rechtsanspruchserfüllende Betreuung ohne Fachkräfte

Seit der Schulgesetznovelle im Schuljahr 2022/23 steht die schulnahe Betreuung unter schulischer Aufsicht der Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien. Es bedarf dadurch für rechtsanspruchserfüllende Betreuung nicht des Einsatzes von pädagogischen Fachkräften. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung unter schulischer Aufsicht durch externe Partner der Kommunen geleistet wird.

Neben Schulbetreuung ist auch Ferienbetreuung unter schulischer Aufsicht vom Fachkräfteerfordernis befreit.

8) Qualifizierung von Betreuungskräften

Um den Rechtsanspruch zu erfüllen, müssen die unter schulischer Aufsicht eingesetzten Betreuungskräfte keine Fachkräfte sein. Dennoch schult die Stadt Gaggenau im Rahmen eines umfangreichen Fortbildungsangebotes bereits jetzt ihre Betreuungskräfte. Dies geschieht mit Blick auf die Betreuungsqualität und um diesen Kräften berufliche Entwicklungsperspektiven zu bieten und sie dadurch längerfristig an die Stadt zu binden. Ein Qualitätsrahmen des Bundes mit empfehlendem Charakter ist in Diskussion.

Das interne Fortbildungsprogramm der Stadt Gaggenau für die kommunalen Betreuungskräfte erstreckt sich über zwei Jahre und besteht aus fünf Modulen und jeweils zwei Teilen:

Modul 1: Theorie

Teil 1: Organisatorische Grundlagen

- Einblick in rechtliche Grundlagen
- Orientierungsplan/Bild vom Kind
- Aufsichtspflicht/Haftung
- Datenschutzrichtlinien
- Hygiene- und Infektionsschutzbestimmungen/-maßnahmen
- Meine Rolle als Betreuungskraft
- Kinderschutz

Teil 2: Grundlagen der Gesprächsführung/Vermittlung von Basiskompetenzen der

- Kommunikation/Respekt
- Basisqualifikation Kleinkindpädagogik
- Handlungskompetenzen für die Arbeit mit Elternarbeit/Elternberater

Modul 2: Pädagogisches Handeln

Teil 1: Pädagogische Grundlagen

- Basisqualifikation Kleinkindpädagogik
- Handlungskompetenzen für die Arbeit mit Schulkindern
- Kinder entscheiden mit/Partizipation
- Was macht Kinder stark/Was ist Mobbing

Teil 2: Lebenswelten von Kindern u. Familien/MultiKulti/Erziehungspartnerschaft

- Interaktion und Kommunikation
- Soziale Kompetenz/Gewaltprävention

Modul 3: Spezifische Themen

Teil 1: Das Kind im Mittelpunkt von Bildung, Erziehung und Lernen

Gruppendynamik

Arbeiten im Team/Werte und Konflikte

Medienpädagogik

Teil 2: Körper, Musik und Bewegung, Kreativität

Modul 4: Praktische Inhalte

Teil 1: Stress- & Selbstmanagement – Der Umgang mit mir selbst im Alltag

Teil 2: Fragen aus der Praxis

Modul 5: 1. Hilfe am Kind

Teil 1: Erste-Hilfe-Kurs am Kind

Teil 2: Unfälle in Kita/Schule/Unfallversicherung

9) Finanzierung von Investitionen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs

Die Investitionsförderung erfolgt durch den Bund in Form von finanziellen Mitteln im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes mit bis zu 70 Prozent Förderung. In Baden-Württemberg wird diese über die VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau gewährt. Es gilt für zusätzliche investive Maßnahmen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote: Neubau, Umbau, Erweiterung, Ausstattung und Sanierung. Sofern diese Mittel nicht auskömmlich sind, kommen ergänzend noch Förderungen nach der Schulbauförderung des Landes (Förderquote 33 %) in Betracht.

Eine auskömmliche Förderung der Kommunen wird jedoch nicht nur hinsichtlich der Investitionen, sondern auch für den laufenden Betreuungsbetrieb gefordert. Verhandlungen mit dem Land werden seitens der Schulträger eingefordert. Ergebnisse hierzu liegen noch nicht vor.

- Situation in Gaggenau

Die aktuelle Nachfrage bestätigt zum kommenden Schuljahr an der Hebelschule eine Erhöhung von derzeit drei auf künftig vier Ganztagsgruppen. Hierfür muss baulich nachgesteuert werden, indem Betreuungsräume für die Ganztagskinder geschaffen werden, auch um dem vorgegebenen Qualitätsrahmen des Landes zu entsprechen. So wird die bisher im Provisorium befindliche Ausgabeküche für das Mittagessen professionalisiert werden, um den heutigen Hygienestandards auf die Zukunft entsprechen zu können.

Die Stadt Gaggenau hat hierfür bereits die erforderlichen Förderanträge auf Mitfinanzierung beim Land gestellt.

10) Ziele

Die Stadt Gaggenau bietet bereits ein vielseitiges Ganztagsangebot an ihren Grundschulen. Dieses bietet den Eltern flexibel nahezu alle Möglichkeiten der Betreuung.

Der Schulträger arbeitet derzeit in einer Arbeitsgruppe mit den Schulleitungen der Ganztagschulen an einem für Eltern kostenfreien Betreuungsmodell der fünftägigen Ganztagschule mit acht Zeitstunden ohne Elternbeiträge an der Hans-Thoma-Schule. Auch dieses Modell kann nur bedarfsorientiert umgesetzt werden; hierzu ist eine Onlineumfrage für die künftigen Erstklässler ab dem Schuljahr 2026/27 vorgesehen.

Noch immer stehen auf Landesebene viele offene Fragen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs im Raum. Hierfür wurden zahlreiche überregionale Arbeitskreise seitens des Städtetags gebildet, in denen auch die Abteilung Schule und Betreuung mitarbeitet. Auch auf Landkreisebene werden Gespräche zur Umsetzung unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden geführt, richtet sich doch der Rechtsanspruch kraft Gesetzes an den Träger der Jugendhilfe und damit den Landkreis. Letztendlich wird es jedoch an den Schulträgern sein, diesen Anspruch zu erfüllen.

Eine Kooperation zwischen Landkreis als Jugendhilfeträger und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist jedoch unerlässlich.

11) Resümee und Zusammenfassung

Die Stadt Gaggenau entspricht mit den bereits bestehenden Angeboten dem zukünftig geforderten Betreuungsumfang. Notwendige Erweiterungen auf Grundlage zukünftiger gesteigerter Nachfrage werden derzeit in Abstimmung mit den Schulleitungen kritisch geprüft und soweit erforderlich auf den Weg gebracht. Die familienfreundliche Schulpolitik der vergangenen Jahre macht sich jetzt bei der Umsetzung des zukünftigen Rechtsanspruchs bezahlt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Anlagen

Gesamtkosten	644.542,48 Euro
Abzgl. Finanzmittel aus der Bundesförderung	78.995,00 Euro
Förderfähige Kosten	565.547,48 Euro
davon 70 % = Zuwendung der bürgerlichen Gemeinde	395.883,23 Euro

Sobald eine Zusage der Stadt Gaggenau über einen Investitionskostenzuschuss erteilt wird, soll laut Verrechnungsstelle die Finanzierung der Baumaßnahme im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg zur Genehmigung eingereicht werden.

Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen der Katholischen Kirchengemeinde und der Stadt Gaggenau sehen vor, dass die bürgerliche Gemeinde unter anderem für Aufwendungen für die Erstellung, die Renovierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindergärten im Eigentum des kirchlichen Trägers einen Zuschuss in Höhe von mindestens 70 Prozent des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands gewährt. Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass die bürgerliche Gemeinde dem Bauumfang den Gesamtkosten und dem Baubeginn zugestimmt hat.

Nach den Feststellungen der Verwaltung wurde das Kindergartengebäude in den 60er-Jahren des zurückliegenden Jahrhunderts errichtet. Die Eröffnung des Kindergartens war im Jahr 1966. Seit dem 06.10.2004 steht das Katholische Gemeindezentrum St. Marien unter Denkmalschutz. Im Hinblick auf das Alter des Gebäudes ist es naheliegend, dass eine umfassende Sanierung des Flachdachs erforderlich ist, nachdem in der Vergangenheit lediglich punktuelle Ausbesserungen vorgenommen wurden. In den letzten Jahren entstanden außerdem bedingt durch die Undichtigkeiten des Flachdaches mehrere Wasserschäden im Kindergartengebäude. Seitens der Stadt soll daher die notwendige Zustimmung zu der Maßnahme erteilt werden.

Unter Berücksichtigung der für die Stadt Gaggenau maßgebende Bilanzierungsgrundsätze handelt es sich bei der Maßnahme nicht um nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sodass der auf die Stadt entfallende Finanzierungsanteil von bis zu 395.883,23 Euro über den Ergebnishaushalt zu finanzieren ist. Es ist daher vorgesehen, die Finanzierung des Zuschusses über die im Teilhaushalt 5 (soziale Hilfe und Einrichtungen), PC 3650 (Förderung von Kinder- und Tageseinrichtungen) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beim Sachkonto 43180000 (Zuschüsse an übrige Bereiche) sicherzustellen. Soweit die im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dafür nicht ausreichen, soll der verbleibende Betrag in die Veranschlagung für das Haushaltsjahr 2025 einbezogen werden.

Beschlussvorschlag

Der Katholischen Kirchengemeinde Gaggenau wird für die Dachsanierung des Katholischen Kindergartens St. Marien ein Zuschuss der bürgerlichen Gemeinde in Höhe von 70 Prozent des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands, maximal jedoch in Höhe von 395.883,23 Euro, gewährt.

Anlagen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat befürwortet einen Investitionszuschuss für den Neubau von zwei Jugend-Soccer-Courts durch den Fußballverein Bad Rotenfels 1913 e.V. in Höhe von 20 Prozent. Die hierfür notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 99.000,00 Euro sollen in den Entwurf für den Haushalt 2025 aufgenommen und zu gegebener Zeit der formale Gemeinderatsbeschluss vorbereitet werden. Die Zuwendungen Dritter (Stadt Gaggenau, Badischer Sportbund, Sponsor, usw.) dürfen die Gesamtkosten für den Neubau der zwei Jugend-Soccer-Courts nicht überschreiten. Ist dies der Fall, reduziert sich der Zuschussbetrag der Stadt Gaggenau entsprechend, um eine Überfinanzierung des Vorhabens zu vermeiden.

Anlagen

gesetzlich im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegten Flächenbeitragswerte jeweils 1,8 Prozent der Flächen der einzelnen Regionen in Baden-Württemberg für Windenergieanlagen vorzuhalten sind. In der Region Mittlerer Oberrhein entspricht dies einer Fläche von 3.854 ha. Die Flächen müssen bis 30.09.2025 in den jeweiligen (Teil-) Regionalplänen als Vorranggebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Vorranggebiete sind für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den Funktionen des Vorbehaltsgebiets nicht vereinbar sind. Die Festlegung von Vorranggebieten wird für die Kommunen verbindlich sein.

1.2) Bisheriges Verfahren

Dezember 2022: Aufstellungsbeschluss

Die Regionalversammlung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 07.12.2022 die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie beschlossen.

Juli 2023 – Suchraumkarte mit möglichen Flächen für Windenergieanlagen

Am 26.07.2023 wurde vom Regionalverband Mittlerer Oberrhein eine „Suchraumkarte“ präsentiert, die eine Vorauswahl von Bereichen in der Region Mittlerer Oberrhein zeigte, in denen nach künftigen Vorranggebieten für Windenergieanlagen gesucht werden sollte. Für die Suchraumermittlung stellte der Regionalverband verschiedene Planungskriterien auf (z.B. Windverhältnisse, Siedlungsabstände, rechtliche Gründe).

Die Suchraumkarte stellte ausdrücklich noch keinen Entwurf des Teilregionalplans Windenergie dar, sondern lediglich einen Meilenstein im Rahmen des Prozesses zur Erstellung des Regionalplanentwurfs.

Im Gebiet der Stadt Gaggenau beinhaltete die Karte einen verhältnismäßig kleinen Suchraum am Eichelberg (Gemarkung Rotenfels – östlich von Oberweier). Außerdem lag die Teilfläche eines größeren Suchraums im Bereich Mittelberg (Gemarkung Freiolsheim). Dieser Suchraum setzte sich angrenzend an das Gebiet der Stadt Gaggenau auf Flächen der Gemeinde Marxzell (Gemarkung Burbach) fort. Zudem fand sich ein weiterer Suchraum westlich bzw. nördlich von Freiolsheim auf Fläche der Gemeinde Malsch (Gemarkungen Waldprechtsweier, Malsch und Völkersbach). Ein Ausschnitt der Suchraumkarte ist beigefügt (siehe Anlage 1).

Juli bis Oktober 2023 – Informelle Öffentlichkeitsbeteiligung

Auf der Grundlage der Suchraumkarte hat der Regionalverband ergänzend zum eigentlichen Planungsverfahren und vorgeschaltet zu der nach Fertigstellung des Regionalplanentwurfs durchzuführenden förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit eine informelle Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, die am 31.10.2023 abgeschlossen wurde. Hierbei bestand die Möglichkeit, die Suchraumkarte einzusehen und Stellungnahmen an den Regionalverband zu richten. Der Regionalverband zielte damit darauf ab, den Planungsprozess zur Auswahl von potenziellen Flächen für die Windenergienutzung möglichst transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

Die Suchräume wurden von der Verwaltung im September und Oktober 2023 in Sitzungen des Gemeinderats und der Ortschaftsräte Freiolsheim und Oberweier vorgestellt. Hierbei wurde auf

die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen des informellen Beteiligungsprozesses hingewiesen. In beiden Ortschaftsräten wurde der Sachstand auch von den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern insgesamt sehr kritisch gesehen.

Januar 2024 – Offenlagebeschluss durch den Planungsausschuss des Regionalverbands

Unter Berücksichtigung der in der informellen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat der Regionalverband Mittlerer Oberrhein den Offenlageentwurf des Teilregionalplans ausgearbeitet. Der Planungsausschuss des Regionalverbands hat in seiner Sitzung am 24.01.2024 den Entwurf gebilligt und die Verbandsverwaltung beauftragt, die Einleitung der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit einzuleiten. Die Stadt Gaggenau wurde in diesem Zusammenhang zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

1.3) Inhalte des Regionalplanentwurfs

Im Folgenden werden die aus Sicht der Verwaltung für die Stadt Gaggenau wichtigsten Plansätze des Regionalplanentwurfs aufgelistet.

Plansatz	Inhalt
4.2.4 Z (1)	<p><u>Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie</u></p> <p>Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie dienen der energetischen Nutzung der Windenergie. In den Vorranggebieten hat die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. In ihnen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen („Rotor-out-Gebiete“). Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.</p> <p><i>Anmerkung: Im Stadtgebiet Gaggenau ist nur ein Vorranggebiet im Bereich Mittelberg (Gemarkung Freiolsheim) vorgesehen, welches sich angrenzend auf Flächen der Gemeinde Marxzell fortsetzt. Zudem sind Vorranggebiete nördlich bzw. nordwestlich der Ortslage Freiolsheim auf dem Gebiet der Gemarkung Malsch vorgesehen (siehe Anlage 3 – Teilkarte 12).</i></p>
4.2.4 Z (2)	<p><u>Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen</u></p> <p>Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen in kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen.</p>
4.2.4 Z (3)	<p><u>Mehrfachnutzung von Flächen</u></p> <p>Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben.</p> <p>Eine zeitlich vorgezogene Bebauung mit Freiflächensolaranlagen bleibt ausgeschlossen. Die übrigen Festlegungen des Regionalplans zur Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen bleiben hiervon unberührt.</p>

Es handelt sich bei den o.g. Plansätzen um „Ziele der Raumordnung“ (Z), die nach Inkrafttreten des Teilregionalplans gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Bauleitplanung

(Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) zu beachten und somit im Rahmen von Bauleitplanverfahren durch den Gemeinderat der Stadt Gaggenau nicht mehr abgewogen werden können. Der Regionalplanentwurf beinhaltet darüber hinaus „Grundsätze der Raumordnung“ (G) zur konfliktminimierenden Standortauswahl und zur flächensparenden Bauweise, die im Rahmen von Abwägungen oder Ermessensentscheidungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen sind. Die Unterlagen mit den Plansätzen und deren Begründung sind beigelegt (siehe Anlage 2).

Wie erwartet wurden nur ein Teil der Flächen, die im Juli 2023 als Suchräume präsentiert wurden, als Vorranggebiete für Windenergieanlagen in den Entwurf des Teilregionalplans aufgenommen (siehe Anlage 3 – Teilkarte 12).

2) Bewertung der Planinhalte durch die Verwaltung

Aus Sicht der Verwaltung sind die Planinhalte wie folgt zu bewerten:

Plansatz 4.2.4 Z (1) Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

Das im Regionalplanentwurf im Stadtgebiet Gaggenau enthaltene Vorranggebiet ist abzulehnen.

Hintergrund sind zunächst die Windenergieanlagenplanungen der Stadtwerke Gaggenau, die im wirtschaftlichen Interesse und zur Unterstützung der „Energiewende“, gemeinsam mit einem Projektpartner in die Projektentwicklung und den Betrieb von eigenen Windenergieanlagen einzusteigen.

Unter Berücksichtigung einer Studie der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) haben die Stadtwerke eine Untersuchung zu geeigneten Standorten für die Umsetzung von Windenergieanlagen veranlasst. Hierbei wurden neben den Windverhältnissen auch weitere Kriterien betrachtet, z.B. die Lage von Schutzgebieten, der Abstand zu Siedlungen, Straßen und Hochspannungsleitungen sowie die Infrastrukturanbindung. Weiterhin wurde nach Vorabstimmung mit dem Regionalverband von den Stadtwerken beim Büro Bioplan Bühl die Untersuchung von Belangen des Naturschutzes (Artenschutz, Natura2000-Gebiete) beauftragt, deren Untersuchungstiefe über die überschlägigen Aussagen des von der LUBW erstellten „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ hinausgeht, der vom Regionalverband für die Festlegung der Vorranggebiete im Regionalplanentwurf herangezogen wurde. Überdies wurde die Eigentümersituation betrachtet – auf gemeindeeigenen Flächen können die Stadtwerke ohne weitergehende Abstimmungen mit Dritten als Vorhabenträger fungieren.

Im Ergebnis werden im Stadtgebiet Gaggenau die zwei Standorte „Standort Nord“ (230 ha) und „Standort Süd“ (314 ha) als geeignet angesehen, wobei verschiedene artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale vorhanden sind, die im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung näher zu untersuchen wären. Artenschutzrechtliche Ausschlussgründe sind an den Standorten nicht erkennbar, wobei aus naturschutzfachlicher Sicht die Fläche „Standort Süd“ noch deutlich weniger Konfliktpotenzial birgt. Die Gemeinde Loffenau, auf deren Fläche dieser Standort teilweise liegt, ist nach informeller Vorabstimmung mit dem Vorschlag einverstanden. Ein Übersichtsplan mit den beiden Standorten ist beigelegt (siehe Anlage 4).

Die beiden Standorte liegen außerhalb der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre somit auf den vorgeschlagenen Standorten nach dem derzeitigen Regionalplanentwurf nicht zulässig.

In der Stellungnahme der Stadt Gaggenau an den Regionalverband ist daher die Festlegung der von den Stadtwerken ermittelten Flächen als Vorranggebiete für Windenergienutzung zu fordern.

In diesem Zusammenhang wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Forstfachliche Belange sind zu berücksichtigen.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass untergeordnete Teile der Flächen, die dem Regionalverband als Windenergiestandorte vorgeschlagen werden sollen, als „Stilllegungsflächen“ vorgesehen sind. Die beiden Kategorien von „Stilllegungsflächen“ im Stadtwald (Waldrefugien nach Alt- und Totholzkonzept, Stilllegungsflächen nach Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement) und das Thema Windkraft schließen sich gegenseitig aus.
 - Die Waldrefugien nach Alt- und Totholzkonzept im Stadtwald (ca. 5 % der Stadtwaldfläche) wurden vom Gemeinderat 2015 beschlossen, sind auf Dauer angelegt und führten zur Generierung von ca. 3,2 Mio. Ökopunkten. Es ist davon auszugehen, dass eine Planung von Windkraftanlagen um die Waldrefugien nach Alt- und Totholzkonzept herum möglich sein dürfte.
 - Stilllegungsflächen aus dem Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement (weitere 5 % des Stadtwaldes) sind auf 20 Jahre angelegt. Die Beteiligung an diesem Förderprogramm wurde 2023 vom Gemeinderat beschlossen. Dieses Förderprogramm generierte 2023 einen zeitanteiligen Teilbetrag von ca. 70.000 €, ab 2024 dann jährlich rd. 120.000 €, aufsummiert in seiner Laufzeit insgesamt ca. 1,263 Mio. €. Ein Großteil (ca. 27 ha) der für das Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement vorgesehenen Stilllegungsflächen liegt im Bereich des „Standorts Nord“, allerdings liegen auch ca. 20 ha im Bereich des „Standorts Süd“. Ein Austauschen durch andere potentielle Stilllegungsflächen im Stadtwald ist nicht möglich.
 - Im Ergebnis soll aus Sicht der Verwaltung an den „Stilllegungsflächen“ festgehalten werden.
 - Falls der Regionalverband Mittlerer Oberrhein der Forderung der Stadt Gaggenau nachkommt und die Flächen „Standort Nord“ und „Standort Süd“ als Vorranggebiete für Windenergieanlagen in den Regionalplan aufnimmt und für diese Anlagen nachher ein Genehmigungsantrag gestellt wird, muss seitens der Stadt erforderlichenfalls priorisiert und aus dem Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement ausgestiegen werden. Als Konsequenz müssten bis dahin erhaltene Fördermittel verzinst an den Bund zurückgezahlt werden.
- Seitens des Regionalverbands (z.B. Siedlungsabstände) muss noch eine Bewertung des Landschaftsbilds erfolgen muss. Ferner muss auch eine Detailbewertung der Flächen hinsichtlich der optischen Wirkung von Windenergieanlagen erfolgen. Dabei ist jedoch auf die gesetzliche Regelung des § 249 Abs. 10 BauGB hinzuweisen, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung einer Windenergieanlage regelmäßig nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) entspricht. Es ist davon auszugehen, dass dieser Abstand auf den vorgeschlagenen Flächen eingehalten wird.

Im Gegenzug für die Aufnahme dieser Flächen als Vorranggebiete sind die im Regionalplanentwurf enthaltenen Vorranggebiete zu streichen.

Plansatz 4.2.4 Z (2) Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen

Die im Regionalplanentwurf enthaltenen Regelungen sind abzulehnen. Den Gemeinden sollte die Möglichkeit gegeben sein, im Rahmen der Bauleitplanung Festsetzungen über die zulässige Höhe von Windenergieanlagen zu treffen. Erst dann sind die genauen Standorte für die Windenergieanlagen bekannt.

Plansatz 4.2.4 Z (3) Mehrfachnutzung von Flächen

Die im Regionalplanentwurf enthaltene Regelung ist nachvollziehbar und zu befürworten.

3) Stellungnahme der Stadt Gaggenau

Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend der Bewertung der relevanten Planinhalte unter 2) und unter Berücksichtigung der Belange der Stadtwerke Gaggenau im Rahmen der Anhörung folgende Stellungnahme abzugeben:

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalplans „Mittlerer Oberrhein“. Der Gemeinderat der Stadt Gaggenau hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 beschlossen, folgende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Teilregionalplans Windenergie vorzubringen:

Stellungnahme im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung

Plansatz 4.2.4 Z (1) Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

Das im Regionalplanentwurf im Stadtgebiet Gaggenau enthaltene Vorranggebiete wird abgelehnt. Stattdessen wird ein eigener Vorschlag für die Ausweisung von Vorranggebieten im Stadtgebiet Gaggenau unterbreitet [Anlage 4 dieser Vorlage wird der Stellungnahme als Anlage beigelegt].

Hintergrund sind zunächst die Windenergieanlagenplanungen der Stadtwerke Gaggenau, die im wirtschaftlichen Interesse und zur Unterstützung der „Energiewende“, gemeinsam mit einem Projektpartner in die Projektentwicklung und den Betrieb von eigenen Windenergieanlagen einzusteigen.

Unter Berücksichtigung einer Studie der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) haben die Stadtwerke eine Untersuchung zu geeigneten Standorten für die Umsetzung von Windenergieanlagen veranlasst. Hierbei wurden neben den Windverhältnissen auch weitere Kriterien betrachtet, z.B. die Lage von Schutzgebieten, der Abstand zu Siedlungen, Straßen und Hochspannungsleitungen sowie die Infrastrukturanbindung. Weiterhin wurde nach Vorabstimmung mit dem Regionalverband von den Stadtwerken beim Büro Bioplan Bühl die Untersuchung von Belangen des Naturschutzes (Artenschutz, Natura2000-Gebiete) beauftragt, deren Untersuchungstiefe über die überschlägigen Aussagen des von der LUBW erstellten „Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie“ hinausgeht, der vom Regionalverband für die Festlegung der Vorranggebiete im Regionalplanentwurf herangezogen

wurde. Überdies wurde die Eigentümersituation betrachtet – auf gemeindeeigenen Flächen können die Stadtwerke ohne weitergehende Abstimmungen mit Dritten als Vorhabenträger fungieren.

Im Ergebnis werden im Stadtgebiet Gaggenau die zwei Standorte „Standort Nord“ (230 ha) und „Standort Süd“ (314 ha) als geeignet angesehen, wobei im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung nähere Untersuchungen erforderlich sind. Naturschutzbezogene Ausschlussgründe sind an den Standorten nicht erkennbar. Dabei birgt aus naturschutzfachlicher Sicht die Fläche „Standort Süd“ noch deutlich weniger Konfliktpotenzial. Die Gemeinde Loffenau, auf deren Fläche dieser Standort teilweise liegt, ist nach informeller Vorabstimmung mit dem Vorschlag einverstanden.

Die beiden Standorte liegen außerhalb der im Regionalplanentwurf vorgesehenen Vorranggebiete. Die Errichtung von Windenergieanlagen wäre somit auf den vorgeschlagenen Standorten nach dem derzeitigen Regionalplanentwurf nicht zulässig. Daher fordert die Stadt Gaggenau, die Flächen „Standort Nord“ und „Standort Süd“ als Vorranggebiete in den Regionalplan aufzunehmen.

Für die beiden Standorte muss durch den Regionalverband noch eine Bewertung des Landschaftsbilds vorgenommen werden. Gleiches gilt hinsichtlich der optischen Wirkung von möglichen Windenergieanlagen. Dabei ist jedoch auf die gesetzliche Regelung des § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) hinzuweisen, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung der Errichtung einer Windenergieanlage regelmäßig nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu Wohnnutzung mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) entspricht. Es ist davon auszugehen, dass dieser Abstand auf den vorgeschlagenen Flächen eingehalten wird.

Im Gegenzug für die Aufnahme dieser Flächen als Vorranggebiete sind die im Regionalplanentwurf enthaltenen Vorranggebiete zu streichen.

Plansatz 4.2.4 Z (2) Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen

Die im Regionalplanentwurf enthaltene Regelung wird abgelehnt. Den Gemeinden sollte die Möglichkeit gegeben sein, im Rahmen der Bauleitplanung Festsetzungen über die zulässige Höhe von Windenergieanlagen zu treffen. Erst dann sind die genauen Standorte für die Windenergieanlagen bekannt.

Plansatz 4.2.4 Z (3) Mehrfachnutzung von Flächen

Die im Regionalplanentwurf enthaltene Regelung ist nachvollziehbar und zu befürworten.

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Vom Eigenbetrieb Stadtwerke wird wie folgt Stellung genommen:

Die beiden ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergieanlagen WE 29 Muggensturm „Sitterich“ und WE 30 Kuppenheim „Unter Hard“ befinden sich in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Nr. 216.047 der Stadtwerke Gaggenau und der Stadtwerke Rastatt, Wasserschutzgebietsverordnung vom 17.02.1984.

Bei Maßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten müssen alle Aspekte des Grundwasserschutzes in besonderem Maße Beachtung finden. Ein Grundwasserschaden kann gravierende Folgen haben und zu hohen Sanierungsaufwendungen führen.

Wir gehen davon aus, dass für die Errichtung der Windenergieanlagen eine Grundwasserabsenkung notwendig wird, welche negative Auswirkungen auf das Anströmverhalten des Grundwassers haben kann und eine ausreichende Versorgung der Gemeinden Gaggenau und Bischweier sowie nachgelagerter Gemeinden mit Trinkwasser nicht mehr ohne Weiteres gewährleistet werden kann. Durch den Einsatz von Baustoffen kann es zu langfristigen Verunreinigungen des Grundwassers kommen und somit die Qualität des Trinkwassers hinsichtlich der Grundwasserverordnung beeinträchtigt werden.

Durch die Verdrängung des Grundwassers wird die Ausbreitungsrichtung der PFAS-Fahne im Grundwasser verändert und könnte somit nicht mehr vorhersehbar sein. Zumal die PFAS-Belastung in dieser Region ohnehin zu sehr hohen Aufwendungen für die Trinkwasseraufbereitung geführt hat.

Zudem ist in den VRG WE 29 und WE 30 lediglich eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 bis 249 W/m² zu erwarten, was nicht zu einer sehr hohen Eignung zur Windenergienutzung dieser Gebiete führt.

Das VRG WE 30 wird des Weiteren von einer unserer wichtigen Hauptwasserleitung DN 500 mit Zubehör gekreuzt, welche in ihrer Lage und Funktion erhalten bleiben muss und nicht überbaut werden darf. Ebenso muss ein Schutz- und Arbeitsstreifen freigehalten werden.

Die Stadtwerke Gaggenau haben unter Betrachtung der genannten Argumente große Bedenken bezüglich der beiden Vorranggebiete und stimmen der Festlegung der beiden Vorranggebiete WE 29 Muggensturm „Sitterich“ und WE 30 Kuppenheim „Unter Hard“ nicht zu.

4) Vorberatung in den Ortschaftsräten

Der Sachverhalt wurde durch die betroffenen Ortschaftsräte Hörden (19.03.2024), Freiolsheim (21.03.2024) und Sulzbach (26.03.2024) vorberaten. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Vorlage lagen die Ergebnisse noch nicht vor. Über diese wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Eine Beschlussfassung durch den Ortschaftsrat Oberweier ist nicht erforderlich, da hier keine Vorranggebiete vorgesehen sind

5) Weiteres Vorgehen

Sofern der Gemeinderat die Stellungnahme beschließt, wird die Verwaltung diese anschließend dem Regionalverband vorlegen. Die Entscheidung über die Berücksichtigung der in der Stellungnahme vorgetragene Punkte obliegt der Verbandsversammlung des Regionalverbands.

Sobald der Regionalplan mit den darin vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergieanlagen in Kraft tritt, sind dessen Vorgaben für die Städte und Gemeinden verbindlich. Es besteht keine Möglichkeit für die Bauleitplanung, die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten zu unterbinden.

Die Vorhabenzulassung für einzelne Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein den vorgelegten Entwurf der Stellungnahme als Stellungnahme vorzubringen.

Anlagen

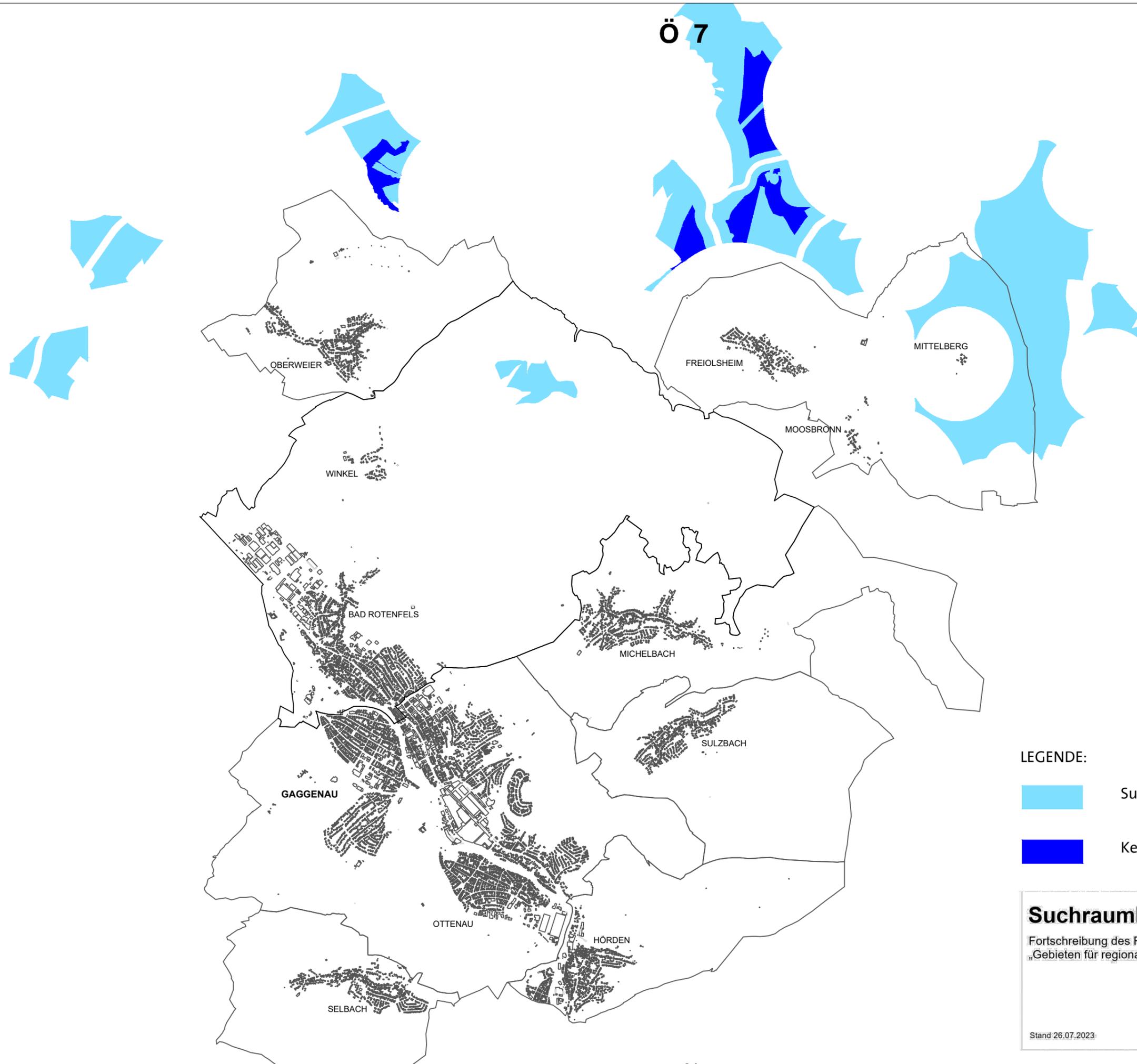
Anl. 1 Suchraumkarte, Stand 26.07.2023

Anl. 2 Entwurf Regionalplan - Textteil und Begründung, Stand Januar 2024

Anl. 3 Übersichtsplan und Teilkarte 12, Stand November-Dezember2023

Anl. 4 Übersichtsplan Windenergieanlagenplanung SWG, Stand 16.02.2024

Ö 7



LEGENDE:

-  Suchraum
-  Kernsuchraum

Suchraumkarte Windenergie
Fortschreibung des Regionalplankapitels zur Festlegung von
„Gebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen“

Stand 26.07.2023



REGIONALVERBAND
MITTLERER OBERRHEIN
Geobasisdaten Topografische Karte
© Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung
Baden-Württemberg (www.lgl.bw.de)

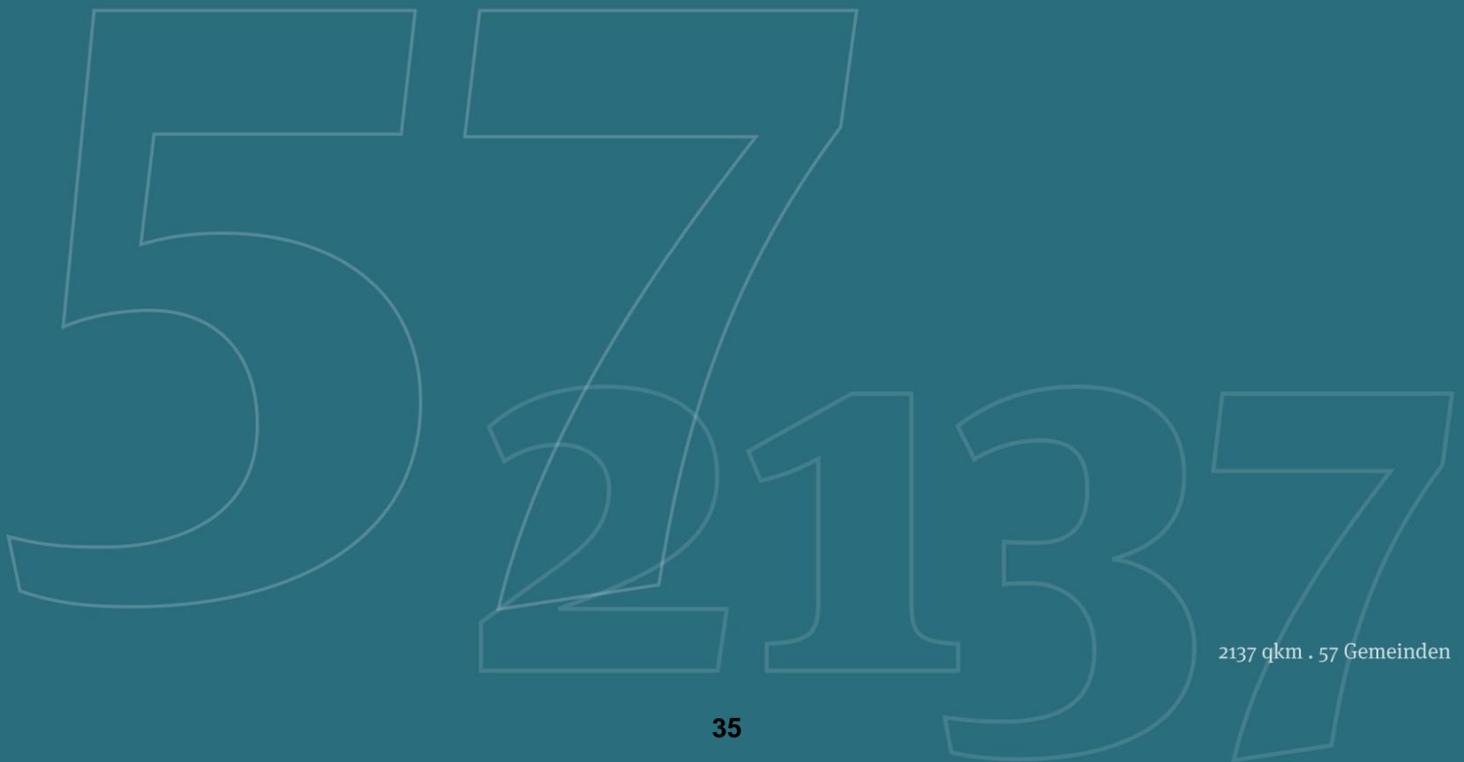


4. Regionalplan Mittlerer Oberrhein – Teilregionalplan Windenergie –

Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Textteil und Begründung

ENTWURF (Stand Januar 2024)



Hinweis: Die Plansätze sind so konzipiert, dass sie die Plansätze der derzeit in Aufstellung befindlichen Gesamtfortschreibung (4. Regionalplan) ergänzen.

4.2.4 Vorranggebiete für Windenergieanlagen

Z (1) Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie (VRG WE) dienen der energetischen Nutzung der Windenergie. In den Vorranggebieten hat die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. In ihnen sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen nicht vereinbar sind. Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen („Rotor-out-Gebiete“).

Die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Z (2) Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen

Darstellungen oder Festsetzungen von Höhenbegrenzungen in kommunalen Bauleitplänen sind innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ausgeschlossen.

Z (3) Mehrfachnutzung von Flächen

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist innerhalb eines Vorranggebiets für die Nutzung von Windenergie ausnahmsweise möglich, sofern das Vorranggebiet bereits vollständig mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Eine zeitlich vorgezogene Bebauung mit Freiflächensolaranlagen bleibt ausgeschlossen.

Die übrigen Festlegungen des Regionalplans zur Zulässigkeit von Freiflächensolaranlagen bleiben hiervon unberührt.

G (4) Konfliktminimierende Standortauswahl

Die Möglichkeiten einer konfliktminimierenden Standortauswahl innerhalb der Vorranggebiete sowie zwischen den Vorranggebieten, die im räumlichen Zusammenhang stehen, sollen genutzt werden.

G (5) Flächensparende Bauweise

Der Bau von Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen sowie Zuwegungen soll nur in flächensparender und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzender Weise erfolgen. Innerhalb von festgelegten Vorranggebieten soll die Standortwahl für Windenergieanlagen daher so ausgestaltet werden, dass der geringstmögliche Flächenverbrauch zu erwarten ist.

N (6) Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen

Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen sind in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Begründung:

4.2.4 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

zu Z 1 Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird im Interesse des Klima- und Umweltschutzes das Ziel verfolgt, eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern (§ 1 Abs. 1 WindBG). Zu diesem Zweck gibt das Gesetz den Ländern verbindliche Flächenziele vor – die sog. Flächenbeitragswerte (§ 1 Abs. 2 und § 3 WindBG). Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2a Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (LplG) i.V.m. § 19 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 11 LplG in Verbindung mit § 11 Abs. 7 LplG wird diesen Zielen in der Region planerisch Rechnung getragen.

Die Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG und § 20 KlimaG stellen gesetzliche Mindestvorgaben dar, die überschritten werden dürfen. Das Erreichen der Flächenbeitragswerte steht gemäß § 249 Abs. 4 BauGB der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen. Damit sind außerhalb der Vorranggebiete zusätzliche Darstellungen in Flächennutzungsplänen für die Nutzung von Windenergie zulässig, wenn diese mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar sind. § 245e Abs. 1 BauGB bestimmt die Überleitungsvorschriften für die sogenannte Positivplanung näher. Zusätzlich zur Ausweisung von Flächen können Einzelstandorte für Windenergieanlagen nach Erreichen des Flächenbeitragswerts nur noch nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden.

Gemäß den Bestimmungen nach § 3 WindBG in Verbindung mit § 20 KlimaG sind in der Region Mittlerer Oberrhein mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festzulegen und damit als Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Das entspricht einer Fläche von mindestens 3.854 Hektar.

Die Festlegungen beziehen sich auf Windenergieanlagen i.S.v. § 2 Abs. 3 WindBG, die raumbedeutsam sind (§ 3 Nr. 6 ROG). Um raumbedeutsam zu sein, muss sich das Vorhaben über den unmittelbaren Nahbereich hinaus auswirken. Eine Rolle spielen vor allem die besondere Dimension (Höhe) einer Anlage, ihr Standort und die damit verbundene Sichtbarkeit.

Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie fallen unter die Definition der Windenergiegebiete i.S.v. § 2 Nr. 1 a WindBG. Alle Nutzungen, die der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Freiflächensolaranlagen innerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie errichtet werden, sofern sie der Windenergienutzung zeitlich nachgelagert sind, Näheres hierzu ist in Z (3) geregelt. Diese Form der Mehrfachnutzung ist vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt: Gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale, die entsprechend des Windatlas Baden-Württemberg eine vergleichsweise hohe mittlere gekappte Windleistungsdichte aufweisen und einen effizienten Betrieb von Windenergieanlagen ermöglichen, wurden in der Region Mittlerer Oberrhein mit 7.138 Hektar insgesamt ca. 3,3 Prozent der gesamten Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie festgelegt. Sie sind als Rotor-out-Gebiete festgelegt, d.h. der Rotor der jeweiligen Windenergieanlage darf über die Grenze des Vorranggebiets hinausragen. Damit muss sich lediglich der Mastfuß der Windenergieanlage vollständig innerhalb des festgelegten Gebiets befinden. Für die Anrechenbarkeit der Vorranggebiete zum Flächenbeitragswert von 1,8 Prozent ist die Unterscheidung zwischen einer Rotor-in- (Rotor-innerhalb) und einer Rotor-out-Planung (Rotor-außerhalb) erforderlich. Die dem vorliegenden Teilregionalplan zugrundeliegenden Planungskriterien basieren auf einer Rotor-out-Annahme, die der Plangeber selbst bestimmen darf (§ 5 Abs. 4 WindBG). Dieser Ansatz wurde bei der hier vorliegenden Planung gewählt, um die gesamte Fläche des jeweiligen Vorranggebiets mit Windenergieanlagen bebauen und dem Flächenbeitragswert zurechnen zu können. Rechnerisch wäre bei einer Rotor-in Planung eine größere Fläche für die Vorranggebiete erforderlich, um den gesetzlichen Flächenbeitragswert zu erreichen. Trotz der größeren planungsrechtlich zu sichernden Flächenkulisse wären deshalb aber nicht mehr Anlagen auf diesen Flächen realisierbar, da der Rotor komplett innenliegend sein müsste. In einer Region mit so hoher Besiedlungsdichte und daraus folgend so zahlreichen Raumnutzungsansprüchen wie der Region Mittlerer Oberrhein, ist der Ansatz der Rotor-out-Planung schon deshalb erforderlich, um zu vermeiden, dass zu viele Flächenanteile anderen Flächennutzungen entzogen werden. Mit der Rotor-out Planung gelingt der Kompromiss bei der planungsrechtlichen Sicherung unterschiedlicher Raumnutzungsansprüche.

Dabei ist zu beachten, dass die im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete maßstabsbedingt nur gebiets- und nicht parzellenscharf abgegrenzt sind. Die Festlegung konkreter Anlagenstandorte erfolgt erst durch den Vorhabenträger und ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht beeinflussbar.

Als Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie werden gesichert:

ID	Gemeinde	Bezeichnung
WE_1	Malsch	Neubrunnenäcker
WE_2	Bretten	Sprantal Großer Wald
WE_3	Durmersheim	Hardtwald
WE_5	Kraichtal	Grünberg
WE_6	Kraichtal	Gänsberg
WE_7	Östringen	Schindelberg
WE_8	Kraichtal	Friesentaler Grund
WE_9	Zaisenhausen	Münchshälde
WE_10	Kürnbach	Rohrhälde
WE_11	Oberderdingen	Sickinger Wald
WE_13	Bruchsal	Großer Wald
WE_14	Ubstadt-Weiher	Finsterloch
WE_16	Philippsburg	Im kleinen Mörsch
WE_17	Weingarten	Steigleitern
WE_19	Karlsbad	Rappenbusch
WE_20	Karlsbad	Steinich

ID	Gemeinde	Bezeichnung
WE_21	Karlsbad	Hagbuckel
WE_22	Oberderdingen	Hochwald
WE_23	Karlsbad	Köpflerwald
WE_24	Ettlingen	Edelberg
WE_25	Ettlingen	Kreuzelberg
WE_26	Rheinstetten	Allmendäcker
WE_29	Muggensturm	Sitterich
WE_30	Kuppenheim	Unter Hard
WE_32	Gaggenau	Mittelberg
WE_34	Malsch	Erlenhag
WE_35	Malsch	Wulzenkopf
WE_36	Malsch	Hohlberg
WE_37	Malsch	Sulzberg
WE_38	Bühl	Omerskopf
WE_40	Loffenau	Buchrücken
WE_41	Gernsbach	Rote Lache
WE_43	Gernsbach	Vogelhartskopf
WE_45	Forbach	Lachsberg
WE_46	Forbach	Teufelsmühle
WE_48	Baden-Baden	Hohberg
WE_49	Bühlertal	Sickenwald
WE_50	Rheinmünster	Schwarzach
WE_51	Karlsruhe	Energiehügel
WE_52	Bruchsal	Hornbuckel
WE_53	Waghäusel	Lusshardtwald
WE_55	Sinzheim	Fremersberg
WE_57	Baden-Baden	Öserstein
WE_66	Bruchsal	Hinterer Rötich
WE_70	Bruchsal	Unterer Vogelsgesang
WE_75	Kraichtal	Seeberg
WE_78	Sulzfeld	Hauloch
WE_87	Kraichtal	Bennetwald
WE_93	Gondelsheim	Buchwald
WE_95	Gondelsheim	Riedwiesen
WE_96	Bretten	Schweigig
WE_101	Bretten	Roteberg
WE_114	Ottersweier	Fuchsgraben
WE_150	Ettlingen	Detschenklinge
WE_177	Oberderdingen	Ölmühle
WE_180	Walzbachtal	Schmittebusch
WE_181	Walzbachtal	Streichental
WE_182	Walzbachtal	Schelmenegerten
WE_301	Bretten	Langengrund
WE_302	Bretten	Leißelberg
WE_471	Baden-Baden	Brandbuckel
WE_472	Baden-Baden	Wettersberg
WE_481	Baden-Baden	Hohberg
WE_561	Baden-Baden	Eberkopf
WE_562	Baden-Baden	Kohlstätten
WE_563	Baden-Baden	Bußköpfel
WE_601	Bruchsal	Siegelberg

ID	Gemeinde	Bezeichnung
WE_602	Bruchsal	Langegrund
WE_651	Kraichtal	Reutwald
WE_652	Kraichtal	Igelsberg

zu Z 2 Maßstabsbedingt können Vorranggebiete im Rahmen der Vorhabengenehmigung, aber auch in der kommunalen Bauleitplanung ausgeformt werden. Eine wesentliche Verkleinerung dieser Gebiete oder ein faktischer Ausschluss des Baus oder Betriebs von Windenergieanlagen ist unzulässig. Da mit der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau und der Nutzung der Windenergie im Sinne des § 2 EEG Rechnung getragen und damit auch das Ziel einer wirtschaftlichen Energieerzeugung aus Windenergie verfolgt wird, ist eine bauleitplanerische Konkretisierung eines Vorranggebiets deshalb erst nach Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 5 Abs. 3 WindBG möglich. Insbesondere Höhenbegrenzungen schmälern Ertrag und Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen und werden deshalb auch auf Ebene der ggf. nachlaufenden und die Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie konkretisierenden Bauleitplanung explizit ausgeschlossen. Zudem können Vorranggebiete, die eine Höhenbegrenzung aufweisen, nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden (§ 4 Abs. 1 S. 5 WindBG). Mit Höhenbegrenzungen sind sowohl Mindest-, als auch Maximalhöhen gemeint. Sofern ein Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie eine zuvor schon rechtskräftige Konzentrationszone oder ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergienutzung eines Bauleitplans überlagert, welche Höhenbeschränkungen enthalten, sind die Höhenbeschränkungen aufzuheben (§ 1 Abs. 4 BauGB).

zu Z 3 Im Sinne einer räumlichen Bündelung von Standorten zur Nutzung der erneuerbaren Energien soll eine Mehrfachnutzung der Fläche eines Vorranggebiets erlaubt werden. Auf diese Weise ist es möglich, Synergieeffekte zu nutzen, die sich beispielsweise durch eine gemeinsame Infrastruktur und Netzanbindung ergeben können. Innerhalb eines Vorranggebiets ist es deshalb möglich, in den verbleibenden Bereichen, die nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind, bauleitplanerische Darstellungen bzw. Festsetzungen für Freiflächensolaranlagen vorzunehmen und die Freiflächensolaranlagen an Standorten zu errichten, die die Windenergienutzung nicht behindern. Die Voraussetzung dafür ist, dass das Vorranggebiet bereits bis zu seiner maximalen räumlichen Auslastung mit Windenergieanlagen bebaut ist und die Betriebsfähigkeit der Anlagen, das bestehende Sicherheits- und Wartungskonzept sowie das Repowering gewährleistet bleiben. Im Falle des Repowerings innerhalb des Vorranggebiets und der Neukonzeptionierung der Anlagenstandorte, die auch Verschiebungen beinhalten können, sind die Freiflächensolaranlagen so zurückzubauen, dass sie die Wiederaufnahme der Windenergienutzung nicht beeinträchtigen. Der Windenergienutzung ist innerhalb des Vorranggebiets immer Vorrang vor anderen Nutzungen einzuräumen. Eine zeitlich vorgelagerte Bebauung der Vorranggebiete mit Freiflächensolaranlagen bevor Windenergieanlagen errichtet wurden, ist unzulässig. Entscheidend für die Beurteilung, ob eine mögliche Freiflächensolaranlage zeitlich der Windenergienutzung nachgelagert ist, ist das Datum der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen.

Die übrigen Festlegungen des Regionalplans (insbesondere Plansätze 3.1.1 Z (1) und (2), 3.1.2 Z (1) und (2), 3.2.1 Z (1) und (2) sowie 3.2.2 Z (1) und (2)) bleiben davon unberührt.

zu G 4 Mit der räumlichen Verteilung der Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie ist einerseits die räumliche Bündelung von Windenergieanlagen innerhalb der Gebiete und andererseits eine Reduzierung der Belastung des Landschaftsbilds v.a. außerhalb der Vorranggebiete möglich. Die Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie wurden so innerhalb der Region festgelegt, dass eine gute Ausnutzung der Windverhältnisse gewährleistet wird, während die Flächen, die sich außerhalb der Vorranggebiete befinden, weiterhin prioritär für andere Nutzungen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise werden dezentrale Schwerpunkträume für die regenerative Energieerzeugung sowie die erforderliche Infrastruktur und Netzanbindung geschaffen. Das trägt dazu bei, die Energieversorgung innerhalb der Region an bestimmten Standorten zu bündeln und dadurch – gesamtregional betrachtet – die Akzeptanz für diese Form der Energiegewinnung zu steigern, aber auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft, Boden und Fläche, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselbeziehungen zueinander) zu minimieren.

Mit der Umsetzung des Regionalplans sind Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Innerhalb der Vorranggebiete sollen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen bei der Projektplanung die konfliktärmsten Anlagenstandorte ermittelt und priorisiert werden. Windenergieanlagen sollen bei nicht vollständiger Ausnutzung eines Vorranggebietes nach Möglichkeit auch innerhalb der Vorranggebiete konzentriert werden. Im Regionalplan werden bewusst keine konkreten Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete, deren Bauhöhe oder Ausführung getroffen. Die genaue Verortung sowie Angaben zur Bauausführung und Betriebsgestaltung erfolgt auf Ebene der Projektplanung und wird im Vorhabenzulassungsverfahren bestimmt. Die Flächengröße der Vorranggebiete bzw. der Vorranggebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, wurde zum Zwecke einer möglichen Konzentration der späteren Anlagen i.d.R. so festgelegt, dass dort im Idealfall mindestens drei Windenergieanlagen eines aktuellen Typs errichtet werden können. Große Vorranggebiete eröffnen den späteren Vorhabenträgern größere Verschiebungsoptionen der Einzelanlagen für ein standortangepasstes Windparklayout, das auch den Erfordernissen der Genehmigungsbestimmungen gerecht werden kann. Kleine Flächen wurden im Sinne einer regionalplanerischen Bündelung und Steuerung der Windenergienutzung bei der Untersuchung der Flächen aber ebenfalls herangezogen. Bei entsprechender Eignung wurden sie dann als Vorranggebiete festgelegt, wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang zu einem weiteren Vorranggebiet stehen oder wenn es sich um rechtskräftige Darstellungen oder Festsetzungen in kommunalen Bauleitplänen handelt. Damit folgt der Träger der Regionalplanung dem Erfordernis des Gegentromprinzips nach § 2 Abs. 2 LplG gerade im Lichte des § 2 EEG in besonderer Weise. Um einen effizienten Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wurde für die Suche nach geeigneten Vorranggebieten eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² in 160 m über Grund vorausgesetzt, wobei diese in den festgelegten Vorranggebieten in der Regel z.T. deutlich überschritten wird. Für die Beurteilung der Windverhältnisse wurde der Windatlas Baden-Württemberg 2019 zugrunde gelegt.

In Bezug auf mehrere Vorranggebiete, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, sollen beim Windparklayout die Ziele einer möglichst ganzheitlichen Betrachtung und raumverträglichen Einbindung verfolgt werden. Dadurch sollen insbesondere in Schwerpunkträumen mit mehreren Vorranggebieten negative Raumveränderungen vermieden werden. Solche negativen Raumveränderungen können beispielsweise unterschiedlich

dimensionierte Windenergieanlagen sein oder visuelle Überlastungserscheinungen, wie eine Umfassung von Siedlungen mit Windenergieanlagen oder eine Riegelwirkung durch bandartig aneinandergereihte Windenergieanlagen.

- zu G 5 Sowohl für die Errichtung von Windenergieanlagen als auch für den in der Regel erforderlichen Ausbau der Zuwegung wird Grundfläche benötigt. Eine flächensparende Bauweise innerhalb der Vorranggebiete trägt dazu bei, land- oder forstwirtschaftliche Flächen zu schonen. Das ist entscheidend, um innerhalb der teilweise sehr großen Vorranggebiete außerhalb des konkreten Windparks die Nahrungsmittel- oder Holzproduktion bestmöglich aufrechterhalten zu können. Eine flächensparende Bauweise minimiert zudem die Beeinträchtigung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen und trägt zum Erhalt der Biodiversität bei. Durch die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kann außerdem die Bodenversiegelung vermindert werden. Die Versiegelung von Böden durch den Bau von Windenergieanlagen, ihren Nebenanlagen und der Zuwegung kann zu Problemen wie vermehrtem Oberflächenabfluss und ökologischer Fragmentierung führen. Durch eine flächensparende Bauweise wird die Versiegelung auf das notwendige Minimum begrenzt, was den natürlichen Wasserkreislauf und den Fortbestand der natürlichen Bodenfunktionen schützt.

Für die Erschließung von Windenergiestandorten, die Errichtung von Windenergieanlagen sowie die netztechnische Anbindung sollen deshalb die Synergien bei der Bündelung von Eingriffen ermittelt und genutzt werden, um die Planumsetzung möglichst ressourcenschonend zu gestalten. Das betrifft vor allem Maßnahmen im Zusammenhang mit der Trassenführung von linearen Infrastrukturen (Zuwegung und Kabeltrasse) sowie Flächen für zwingend in räumlicher Nähe zu verortende Nebenanlagen (z. B. Umspannwerke, ggf. Elektrolyseure).

Das vorhandene Wegenetz soll für die Erschließung der Vorranggebiete genutzt und nur im unbedingt erforderlichen Umfang erweitert werden. Sofern es mit der bestehenden Funktion des vorhandenen Wegenetzes vereinbar ist, z. B. für die Naherholung oder als Bestandteil von ausgewiesenen Wanderrouten, sollen in erster Linie bestehende Wege genutzt und ggf. ausgebaut werden. Sind vom vorhandenen Wegenetz ausgehend neue Zuwegungen zum Anlagenstandort erforderlich, sollten diese möglichst kurz gehalten werden und nach Möglichkeit unter Nutzung vorbelasteter Strukturen angelegt werden.

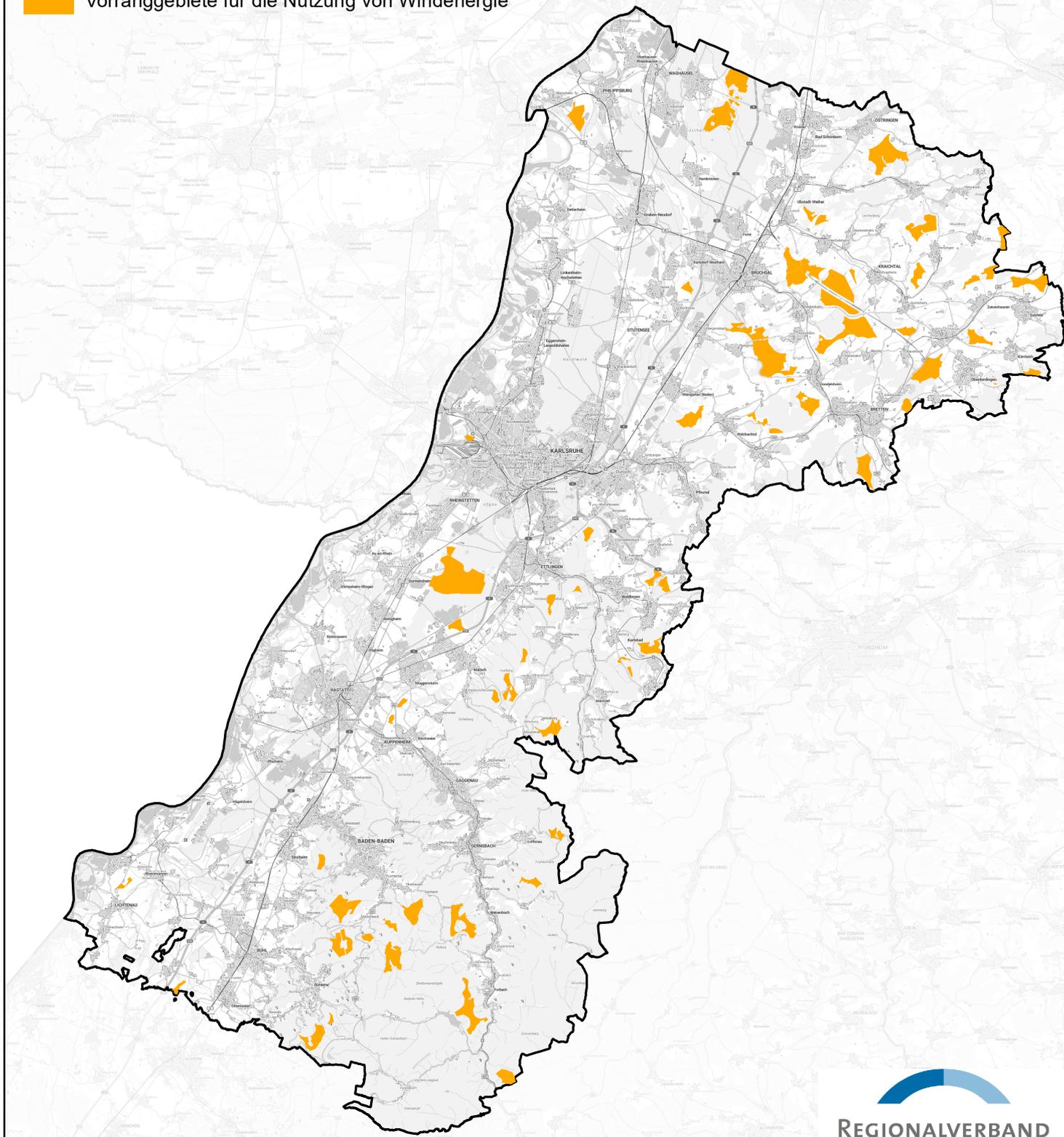
- Zu N 6 Bestehende und genehmigte Windenergieanlagen in der Region werden aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Übersicht in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt.

Übersichtsplan

Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4
„Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Legende

 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie

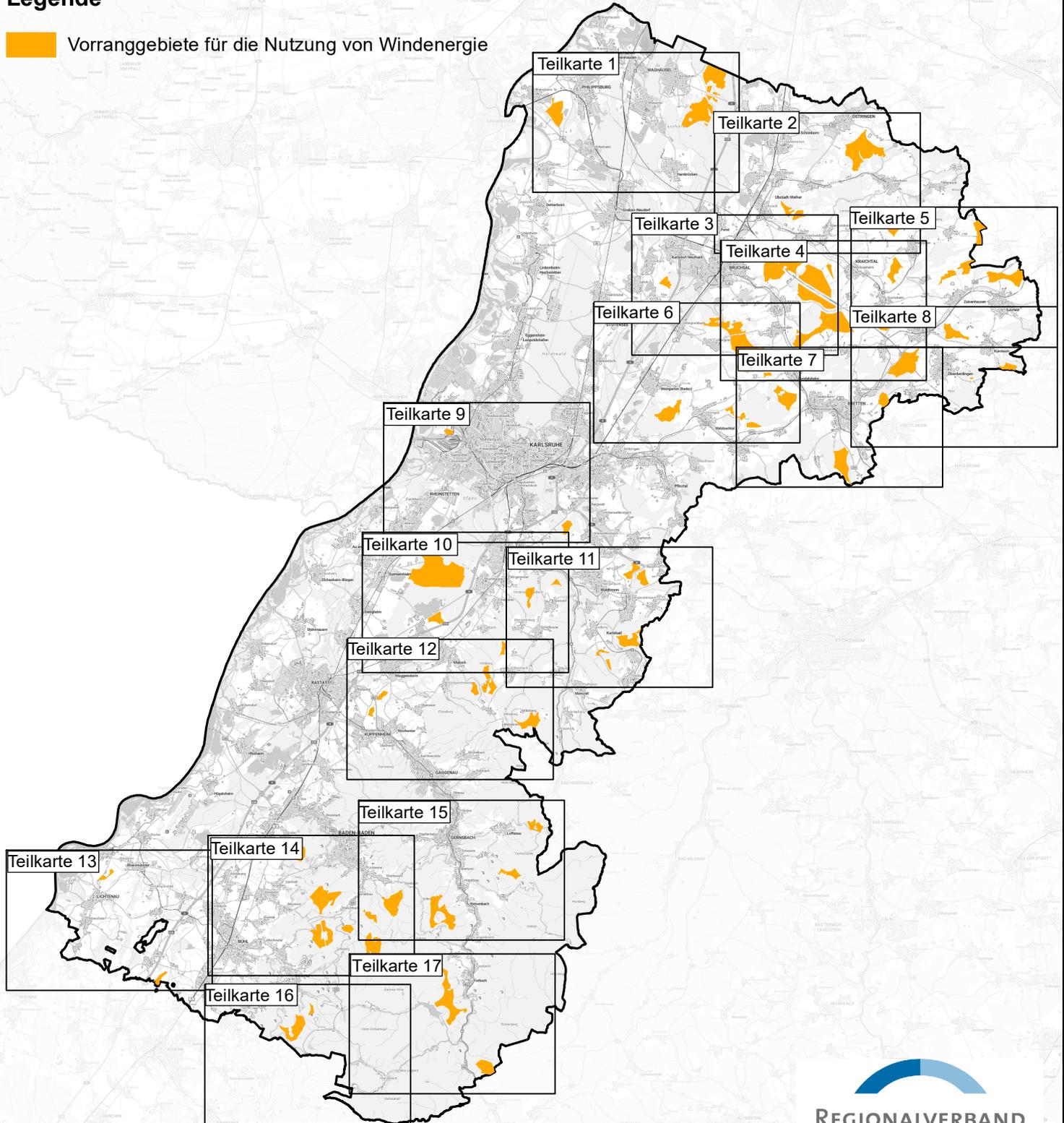


Übersichtsplan

Anordnung der Teilkarten zur
Neuaufstellung des Kapitels 4.2.4
„Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

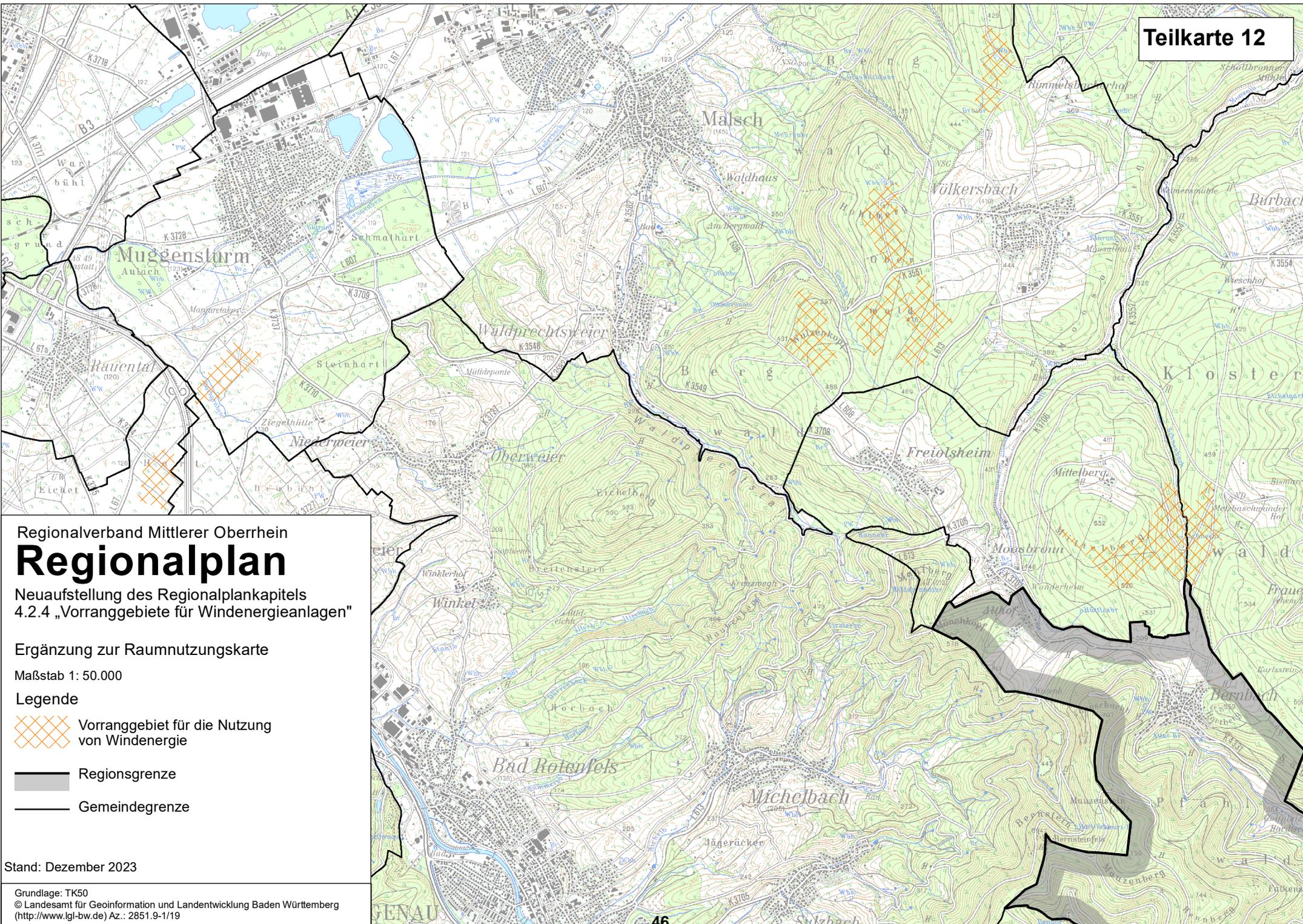
Legende

 Vorranggebiete für die Nutzung von Windenergie




REGIONALVERBAND
MITTLERER OBERRHEIN
Stand: Dezember 2023

Hintergrundkarte: basemap.de © GeoBasis-DE / BKG (2023) CC BY 4.0



Regionalverband Mittlerer Oberrhein

Regionalplan

Neuaufstellung des Regionalplankapitels
4.2.4 „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

Ergänzung zur Raumnutzungskarte

Maßstab 1: 50.000

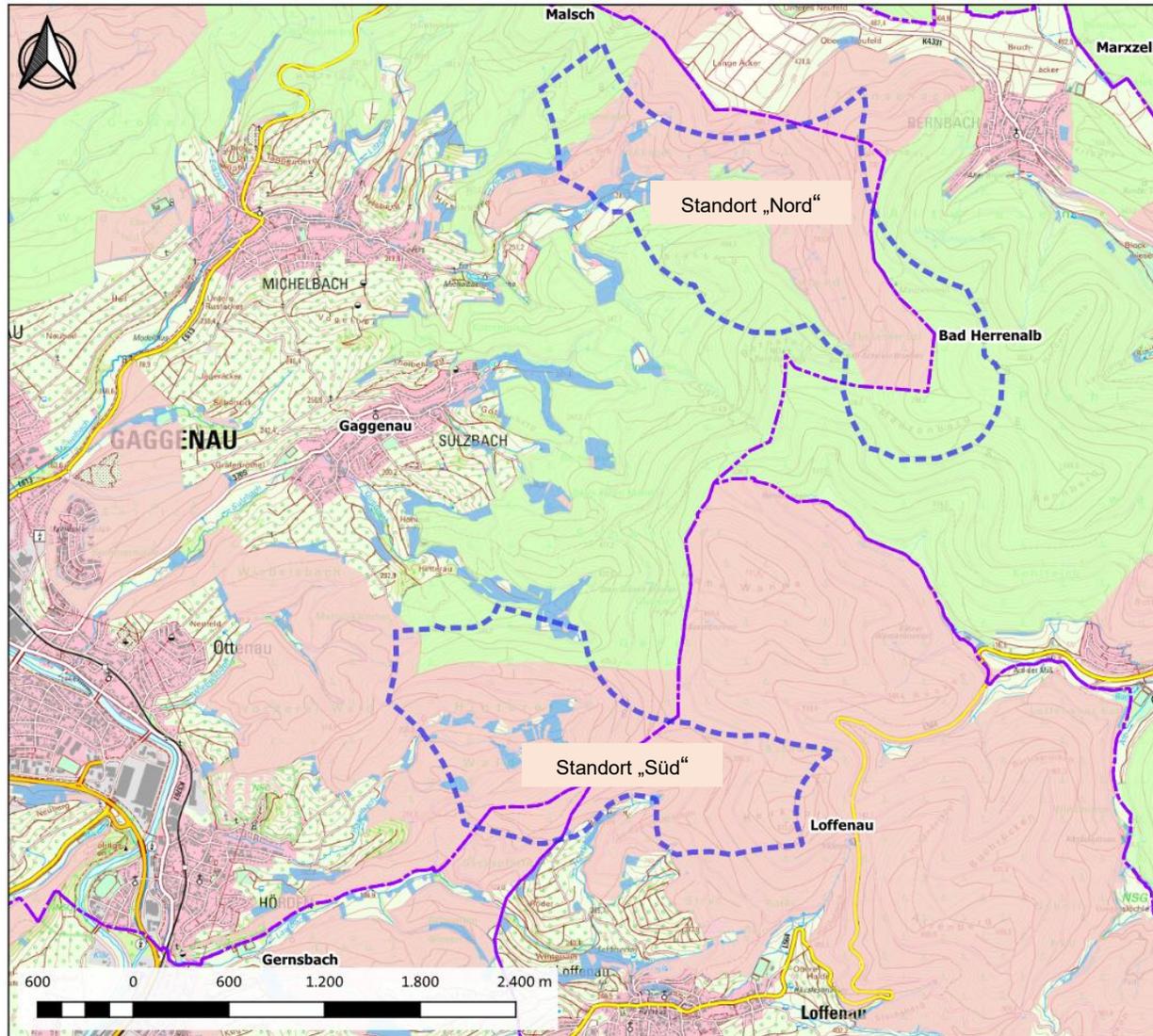
Legende

-  Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie
-  Regionsgrenze
-  Gemeindegrenze

Stand: Dezember 2023

Grundlage: TK50
© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
(<http://www.lgl-bw.de>) Az.: 2851.9-1/19

Zwei gute Windvorrangflächen für die Stadt Gaggenau



Stadt Gaggenau
Standorte „Nord“ und „Süd“
Potenzialgebiet für den
Regionalplan Mittlerer
Oberrhein

Legende

- Entwurfsplanung für das Windvorranggebiet „Nord“ und „Süd“
- Gemeinde
- Legendenlayer_Waldeigentum
 - Staatswald Bund
 - Staatswald Land Baden-Württemberg
 - Gemeinde- und sonstiger Körperschaftswald
 - Privatwald

Maßstab: 1:32.000
Kartengrundlage: © LGL BW / DTK 25
Datum: 12.01.2024
Erstellt von: Anne Wüllner

- Größe der Potenzialflächen:
 - Nord: ca. 230 ha
 - Süd: ca. 314 ha
- Erfasst wurden Flächen mit guter bis sehr guter Windhöffigkeit
- Gute Eigentümersituation (Gemeindeflächen) -> Möglichkeit eines interkommunalen Projektes wäre möglich
- Kein Ausschlusskriterium aus Sicht des Naturschutzes
- Sicherheitsabstände der Potenzialflächen zur Wohnbebauung in Bezug auf Schallimmissionen können eingehalten werden
- Aus naturschutzfachlicher Sicht birgt die südliche Potenzialfläche deutlich weniger Konfliktpotenzial